

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 121 (1953)  
**Heft:** 3

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

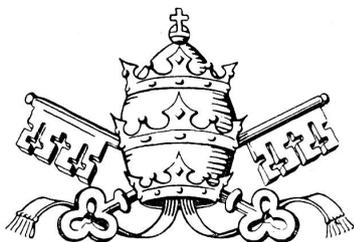
Redaktion: Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstraße 7—9, Telefon 274 22.  
Abonnementspreise: jährlich Fr. 14.—, halbjährlich Fr. 7.20 (Postkonto VII 128) - Ausland: zuzüglich Versandkosten.  
Einzelnummer 30 Rp. - Erscheint am Donnerstag - Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp.  
Schluß der Inseratenannahme jeweils Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 15. Januar 1953

121. Jahrgang • Nr. 3

**Inhaltsverzeichnis:** Eine apostolische Konstitution über das «Ieiunium eucharisticum» — Zu den Konsistorien — Zur Protestantenverfolgung in Kolumbien — Die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Baselland — Aufruf zugunsten bedrängter Priester — Die Suisa und ihr neues Verzeichnis — Aus der Praxis, für die Praxis — Totentafel — Rezensionen — Kirchenchronik — Catholica Unio — Priesterexerzitien — Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel



## Eine apostolische Konstitution über das «Ieiunium eucharisticum»

Mit Datum vom 6. Januar 1953 hat Papst Pius durch die apostolische Konstitution «Christus Dominus» wichtige Modifikationen in bezug auf die kanonischen Vorschriften für die eucharistische Nüchternheit sowohl für Priester wie für Laien verfügt. Wir veröffentlichen nachfolgend sowohl die apostolische Konstitution wie die angeschlossene Instruktion des Hl. Offiziums. Beide sind im lateinischen Original in Nr. 8 des «Osservatore Romano» (vom Sonntag, dem 11. Januar 1953) veröffentlicht und werden in privater Übersetzung dargeboten. A. Sch.

Christus der Herr hat «in der Nacht, da er verraten wurde» (1 Kor. 11, 23), nach der letztmaligen Passah-Feier des Alten Bundes beim Abendmahl (vgl. Luk. 22, 20) seinen Jüngern Brot gereicht mit den Worten: «Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird» (1 Kor. 11, 24); und in gleicher Weise reichte er ihnen den Kelch mit den Worten: «Das ist mein Blut des Neuen Bundes, das für viele vergossen werden wird (Matth. 26, 28); tut das zu meinem Andenken» (vgl. 1 Kor. 11, 24—25). Aus diesen Stellen der Heiligen Schrift ist durchaus klar, daß der göttliche Erlöser dieser letzten österlichen Feier, bei welcher nach den Riten der Juden das Osterlamm gegessen wurde, eine neue Osterfeier substituieren wollte, welche bis zum Ende der Welt dauern sollte, nämlich das Essen des unbefleckten Lammes, das für das Leben der Welt geopfert werden sollte, so daß die neue Osterfeier des Neuen Bundes die alte Passah-Feier beendete und die Wahrheit den Schatten verscheuchte (vgl. den Hymnus Lauda Sion im Missale).

Da nun diese Verbindung beider Mähler deswegen stattfand, um den Übergang von der alten zur neuen Passah-Feier aufzuzeigen, kann leicht verstanden werden, warum die Kirche in dem auf Befehl des göttlichen Erlösers zu sei-

nem Gedächtnis zu wiederholenden eucharistischen Opfer vom Herkommen der alten Agape abweichen und das eucharistische Ieiunium einführen konnte.

Denn seit ältester Zeit kam der Brauch auf, die Eucharistie den nüchternen Christgläubigen zu spenden (vgl. Benedikt XIV. De synodo dioeclesiana l. 6, c. 8, n. 10). Am Ende jedoch des 4. Jahrhunderts schon wurde die Nüchternheit in verschiedenen Konzilien jenen geboten, welche das eucharistische Opfer feiern wollten. So hat im Jahre 393 das Konzil von Hippo beschlossen: «Die Geheimnisse des Altars sollen nur von Nüchternen gefeiert werden» (Mansi III, 923). Diese Vorschrift wurde kurz darauf, d. h. im Jahre 397, vom 3. Konzil von Karthago mit denselben Worten veröffentlicht (Mansi III, 885), und zu Beginn des 5. Jahrhunderts kann dieser Brauch als ziemlich allgemein und unvoränderlich bezeichnet werden. Daher sagt der hl. Augustinus, die allerheiligste Eucharistie werde immer nüchtern empfangen und ebenso, dieser Brauch werde auf der ganzen Welt beobachtet (Migne PL. 33, 203).

Ohne Zweifel stützte sich diese Haltung auf schwerwiegendste Gründe, unter denen vor allen anderen jener erwähnt werden kann, den der Völkerapostel beklagte, als er

vom brüderlichen Liebesmahle der Christen handelt (vgl. 1 Kor. 11, 21 ff.). Denn sich von Speise und Trank zu enthalten, entspricht jener größten Ehrfurcht, welche wir der höchsten Majestät Jesu Christi schuldig sind, wenn wir ihn unter den eucharistischen Gestalten verborgen empfangen wollen. Und überdies bezeugen wir in ausgezeichneter Weise dadurch, daß wir vor jener anderen Speise seinen kostbarsten Leib und sein kostbarstes Blut genießen, daß diese unsere erste und höchste Speise sind, die unsere Seele nährt und unsere Heiligkeit vermehrt. Daher sagt derselbe Augustinus: «Es hat dem Heiligen Geiste gefallen, daß zur Ehre eines so großen Sakramentes der Leib des Herrn vor jeder anderen Speise von den Christen genossen wird» (ebda).

Diese Nüchternheit erweist nicht nur dem göttlichen Erlöser die schuldige Ehre, sondern fördert auch die Frömmigkeit und kann daher auch zur Mehrung jener überaus heilsamen Früchte der Heiligkeit beitragen, welche Christus, der Urquell aller Güter, von uns mit Hilfe der Gnade haben will.

Jedermann weiß übrigens aus Erfahrung, daß es in den Gesetzen der menschlichen Natur selber liegt, daß der Geist, wenn der Leib von Speisen nicht beschwert ist, sich leichter erhebt und mit höherem Schwunge sich zur Betrachtung jenes verborgenen und erhabenen Geheimnisses hinwendet, das in der Seele wie in einem Tempel vor sich geht und die göttliche Liebe vermehrt.

Mit welcher Sorgfalt die Kirche für die Beobachtung der eucharistischen Nüchternheit eingetreten ist, kann auch daraus ersehen werden, daß sie sie auch mit Androhung schwerer Strafen für Übertreter befohlen hat. Denn das 7. Konzil von Toledo hat im Jahre 646 dem die Exkommunikation angedroht, welcher, ohne nüchtern zu sein, zelebrieren wollte (Mansi X 768). Im Jahre 572 hatte das 3. Konzil von Braga (Mansi IX 841) und im Jahre 585 das 2. Konzil von Mâcon (Mansi IX 952) schon beschlossen, daß derjenige, welcher sich dieses Vergehens schuldig gemacht hätte, von seinem Amte und Ehregrade entsetzt werden solle.

Im Verlaufe der Jahrhunderte wurde jedoch auch das sorgfältig erwogen, es sei bisweilen angezeigt, wegen besonderer Verumständungen dieses Gesetz der Nüchternheit in bezug auf die Christgläubigen in etwa zu mildern. So hat diesbezüglich im Jahre 1415 das Konzil von Konstanz, während es dieses hochheilige Gesetz bekräftigte, doch auch eine Milderung hinzugefügt: «Die Autorität der heiligen Kanones, die löbliche und bewährte Gewohnheit der Kirche hat es so gehalten und hält es weiterhin so, daß dieses Sakrament nicht konsekriert werden darf nach dem Essen, und auch von nicht nüchternen Gläubigen nicht empfangen werden darf, es sei denn im Falle der Krankheit oder in einer anderen Notlage, welche vom Rechte oder von der Kirche anerkannt oder zugelassen ist.» (Mansi XXVII 727).

Es war am Platz, das deswegen in Erinnerung zu rufen, damit alle einsehen, daß Wir, obwohl die neuen Verumständungen der Zeiten und Verhältnisse nahelegen, diesbezüglich nicht wenige Zugeständnisse und Erleichterungen zu gewähren, doch durch dieses apostolische Schreiben die höchste Verpflichtung dieses Gesetzes und dieser Gewohnheit in bezug auf die eucharistische Nüchternheit bekräftigen und auch jene ermahnen wollen, welche diesem Gesetze entsprechen können, das weiterhin sorgfältig zu tun, so daß nur jene, welche sich in einer Notlage befinden, von diesen Zugeständnissen Gebrauch gemäß den Gründen dieser Notlage machen können.

Es gereicht Uns zum süßesten Troste, was Wir hier, wenn auch nur kurz, erklären wollen, die Frömmigkeit gegenüber

dem allerheiligsten Altarssakrament zu sehen, wie sie immer mehr zunimmt nicht allein in den Herzen der Christgläubigen, sondern auch in bezug auf den Glanz des Gottesdienstes, wie er aus den öffentlichen Kundgebungen der Völker oft aufstrahlt. Dazu haben ohne Zweifel die umsichtigen Vorkehrungen der Päpste und besonders des seligen Pius' X. nicht wenig beigetragen, welche letzterer alle zur Erneuerung des Brauches der alten Kirche aufrief und sie ermahnte, so oft als möglich, ja täglich, wenn sie könnten, zum Tische der Engel hinzutreten (Dekret Sacra Tridentina Synodus, 20. Dezember 1905). Er lud auch die Kinder zu diesem himmlischen Mahle ein und erklärte weise, das Gebot der hl. Beichte und der hl. Kommunion verpflichte alle jene einzeln, welche den Gebrauch der Vernunft schon erlangt hätten (Dekret Quam singulari vom 8. August 1910), was auch im kirchlichen Gesetzbuch festgehalten ist (CIC. can. 863, cf. can. 854, § 5). Dieser Sorge der Päpste haben die Christgläubigen sehr gerne entsprochen und traten immer häufiger hin zum Tische des Herrn. Möchte doch dieser Hunger nach dem himmlischen Brote und dieser Durst nach dem göttlichen Blute in allen Menschen jeglichen Alters und in allen Ständen der Bürger weiter wachsen!

Es muß jedoch beachtet werden, daß die Zeiten, in denen wir leben und ihre besonderen Verumständungen viele Gebräuche in der Gesellschaft und in die allgemeine Lebensführung eingeführt haben, aus denen große Schwierigkeiten entstehen, welche die Menschen von der Teilnahme an den göttlichen Geheimnissen abhalten können, wenn das Gesetz der eucharistischen Nüchternheit von allen in ganz gleicher Weise beobachtet werden muß, so wie es bisan der Fall gewesen ist.

Vor allem ist allen klar, daß der Klerus heute zahlenmäßig den wachsenden Bedürfnissen der Christen nicht genügt. Er muß besonders an Festtagen allzuviel Arbeit auf sich nehmen, wenn er das eucharistische Opfer spät und nicht selten auch zweimal oder dreimal feiern muß und bisweilen auch verpflichtet ist, einen weiten Weg zurückzulegen, auf daß große Teile seiner Herde die hl. Geheimnisse nicht entbehren müssen. Diese aufreibenden apostolischen Arbeiten schwächen ohne Zweifel die Gesundheit der Priester, und dies um so mehr, als sie nicht allein die hl. Messe feiern, die Frohbotschaft erklären, Beichten hören, Katechese halten und anderen Aufgaben ihres Amtes mit zunehmendem Eifer und zunehmender Arbeit obliegen müssen, sondern auch jenen Verhältnissen und Verumständungen sorgfältig Rechnung tragen müssen, welche der harte Kampf gegen Gott und gegen seine Kirche verlangt, der heute so weit verbreitet ist und so listig und heftig geführt wird.

Aber unser Denken und Fühlen gilt vor allem jenen, die fern von ihrer Heimat in fernen Ländern arbeiten und hochherzig dieser Einladung und diesem Befehle des göttlichen Meisters gehorchen: «Gehet hin in alle Welt, lehret alle Völker» (Matth. 28, 19), nämlich den Verkündern des Evangeliums, welche schwerste Mühsale und Reiseschwierigkeiten aller Art überwinden und mit aller Kraft darnach streben, das Licht der christlichen Religion allen bestmöglich leuchten zu lassen und ihre Herden, die oft erst vor kurzem den katholischen Glauben angenommen haben, mit der Speise der Engel zu nähren, welche die Tugend nährt und die Frömmigkeit mehrt.

Beinahe in gleichen Verumständungen sind auch jene Christgläubigen, die in nicht wenigen Gegenden, welche von den katholischen Missionaren betreut werden, oder an anderen Orten weilen, bis zu später Stunde auf die Ankunft eines anderen Priesters warten müssen, da sie keinen eigenen Seel-

sorger bei sich haben, um am eucharistischen Opfer teilnehmen und sich mit der göttlichen Speise stärken zu können.

Und überdies kommt es nach Verwendung von Maschinen aller Art sehr oft vor, daß nicht wenige Arbeiter, die in den Fabriken oder im Verkehr und auf dem Meer oder in anderen Obliegenheiten des öffentlichen Nutzens beschäftigt sind, nicht nur tagsüber, sondern auch abwechslungsweise in Nachtschichten, und gezwungen sind, infolge geschwächter Kräfte, bisweilen etwas Speise zu sich zu nehmen, und deswegen gehindert werden, nüchtern zum eucharistischen Tische hinzutreten.

Zu diesem selben Tisch können oft auch die Familienmütter nicht kommen, bevor sie die Hausgeschäfte erledigt haben, welche oft viele Stunden Arbeit von ihnen verlangen.

Gleicherweise kommt es vor, daß in den Knaben- und Mädchenschulen sowie in den Volksschulen sehr viele sind, welche jener göttlichen Einladung Folge leisten möchten: «Lasset die Kinder zu mir kommen» (Mark. 10, 14), da sie durchaus das Vertrauen haben, daß derjenige, «der unter Lilien weidet» (Hohel. 2, 16; 6, 2), ihre Herzensreinheit und Sittenunschuld gegen die Verlockungen des Jugendalters und gegen die Nachstellungen der Welt beschützen werde. Aber es ist ihnen bisweilen sehr schwierig, bevor sie zur Schule gehen, die Kirche zu besuchen und allort sich mit dem himmlischen Brote zu nähren, nachher aber nach Hause zurückzukehren, um die nötige Nahrung zu sich zu nehmen.

Überdies ist zu beachten, daß es heute oft vorkommt, daß große Volksmassen in den Nachmittagsstunden von einem Orte zum andern gehen, um an religiösen Feierlichkeiten oder sozialen Zusammenkünften teilzunehmen. Wenn es daher möglich wäre, auch bei diesen Gelegenheiten das eucharistische Geheimnis zu feiern, das die Quelle der göttlichen Gnade ist und den Willen zur Erstrebung der Tugend entflammt, dann ist kein Zweifel, daß daraus die Kraft geschöpft werden könnte, die alle zu tief christlichem Fühlen und Handeln und zum Gehorsam auch gegenüber den gerechten Gesetzen anregen würde.

Diesen besonderen Erwägungen scheint es angepaßt, noch folgendes beizufügen, das alle angeht: Obwohl nämlich in unseren Zeiten die ärztliche Kunst und die Hygiene große Fortschritte gemacht und zur Senkung der Sterblichkeit besonders im Kindesalter viel beigetragen haben, sind trotzdem die Verumständungen des gegenwärtigen Lebens und die schlimmen Folgen, die sich aus den schrecklichen Kriegen dieses Jahrhunderts ergaben, dergestalt, daß sie die Körperkonstitution und Gesundheit nicht wenig geschwächt haben.

Aus diesen Gründen haben nicht wenige Bischöfe aus verschiedenen Nationen, um die wachgewordene Frömmigkeit gegenüber der Eucharistie leichter zu fördern, in angelegentlichen Bittgesuchen gebeten, dieses Nüchternheitsgesetz in etwa zu mildern, und schon hat dieser apostolische Stuhl diesbezüglich den Priestern und Christgläubigen besondere Vergünstigungen und Erlaubnisse gütig gewährt. Was diese Zugeständnisse anbetrifft, darf an das Dekret Post editum erinnert werden, welches die Konzilskongregation am 7. Dezember 1906 für die Kranken erließ, sowie an das Schreiben vom 22. Mai 1923, welche das Hl. Offizium für die Priester an die Ortsordinarien in bezug auf die eucharistische Nüchternheit vor der Messe ergehen ließ.

In letzter Zeit häuften sich die Bittgesuche der Bischöfe in dieser Angelegenheit und wurden eindringlicher, und in gleicher Weise wurden die gewährten Vergünstigungen umfangreicher, besonders jene, welche bei Anlaß des Krieges gegeben wurden. Das beweist zweifellos, daß neue, schwere, ununterbrochene und ziemlich allgemeine Gründe vorliegen,

die es in vielen Verumständungen als zu schwer erscheinen lassen, daß sowohl die Priester nüchtern das eucharistische Opfer feiern, wie die Christgläubigen das Brot der Engel nüchtern empfangen.

Um daher diesen gewichtigen Nachteilen und Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, und damit die Verschiedenheit der Zugeständnisse nicht zu einer Diskrepanz des Handelns führe, halten Wir es für nötig, die Disziplin der eucharistischen Nüchternheit so zu mildern, daß ihrem Gebote auch in den besondern Verumständungen der Zeiten und Christgläubigen alle so weit als nur möglich leichter gehorchen können. Das beschließen Wir; indem Wir hoffen, damit nicht wenig beitragen zu können zur Mehrung der eucharistischen Frömmigkeit und sogar alle geeigneter bewegen und anregen zu können zur Teilnahme am Tische der Engel, zweifellos zur Mehrung der Ehre Gottes und der Heiligkeit des mystischen Leibes Christi.

Wir verfügen daher alles, was folgt, kraft Unserer apostolischen Autorität und setzen fest: 1. Das Gebot der eucharistischen Nüchternheit von der Mitternacht an gilt weiterhin für alle jene, die nicht in besonderen Verumständungen sind, die Wir in diesem apostolischen Schreiben darlegen werden. Für alle jedoch gilt in Zukunft der allgemeine und gemeinsame Grundsatz, sei es für Priester, sei es für Christgläubige, daß natürliches Wasser die eucharistische Nüchternheit nicht bricht.

2. Kranke können, auch wenn sie nicht liegen müssen, nach klugem Ermessen des Beichtvaters, per modum potus (Alkohol ausgeschlossen) oder wahrer Medizin etwas genießen. Dieselbe Vergünstigung wird kranken Priestern gewährt für die Zelebration.

3. Priester, welche zu späterer Stunde oder nach anstrengender seelsorgerlicher Arbeit oder nach langem Weg zelebrieren, können etwas per modum potus (unter Ausschluß von Alkohol) zu sich nehmen; das aber nur bis höchstens eine Stunde vor Beginn der Zelebration.

4. Wer aber zweimal oder dreimal die hl. Messe feiert, kann die Ablution trinken, die aber in diesem Falle nur mit Wasser, nicht mit Wein geschehen soll.

5. Ebenso können die Christgläubigen, auch wenn sie nicht krank sind, die aus schwerem Nachteil, d. h. ob schwächerer Arbeit, ob späterer Stunde, wo sie erst kommunizieren können oder wegen längeren Weges, den sie machen müssen, nicht nüchtern zum eucharistischen Tische hinzutreten können, nach klugem Ermessen des Beichtvaters, solange diese Notlage andauert, etwas per modum potus (unter Ausschluß von Alkohol) zu sich nehmen, aber das nur bis höchstens eine Stunde vor der Kommunion.

6. Wenn die Verumständungen es notwendig machen, ist den Ortsordinarien gestattet, Abendmessen, wie gesagt, zu erlauben. Diese dürfen aber nicht vor 16 Uhr beginnen, sei es an gebotenen Festtagen, die noch verpflichten, sei es an solchen, die einst in Kraft waren, sei es an den ersten Monatsfreitagen oder schließlich an solchen Festlichkeiten, welche mit großer Volksteilnahme begangen werden, und überdies außer diesen Tagen einmal wöchentlich. Der Priester soll bei diesen Zelebrationen drei Stunden vorher keine feste Speise und keinen Alkohol und wenigstens eine Stunde keine anderen nicht alkoholischen Getränke zu sich nehmen. In diesen hl. Messen können die Christgläubigen kommunizieren, indem sie dieselbe Norm in bezug auf die eucharistische Nüchternheit beobachten, unter Wahrung des can. 857.

Den Verkündern des Evangeliums in den Missionsgebieten können die Ortsordinarien, in Erwägung der ganz besonderen Verhältnisse, in denen sie leben, kraft welcher meist wenig Priester vorhanden sind, welche die entfernten Stationen besuchen können, diese Vergünstigungen auch für die übrigen Wochentage gewähren.

Die Ortsordinarien sollen jedoch sorgfältig darauf bedacht sein, daß jede Auslegung vermieden wird, welche die gewährten Vergünstigungen ausweitet, und daß jeder Mißbrauch und jede Verunehrung diesbezüglich vermieden wird. Denn in der Gewährung dieser Vergünstigungen, welche durch die Verumständungen der Menschen, der Orte und der Zeiten heute gefordert werden, wollen Wir doch immer und immer wieder die Bedeutung, das Gewicht und die Wirksamkeit der eucharistischen Nüchternheit jenen einschärfen, die es angeht, welche den unter den eucharistischen Gestalten verborgenen göttlichen Erlöser empfangen wollen. Und überdies soll, wo der körperliche Nachteil behoben wird, die Seele nach Kräften Ersatz leisten, sei es durch innere Buße, sei es auf andere Weise nach dem Brauche der Kirche, die für gewöhnlich, wenn sie das Fasten mildert, andere Werke aufzutragen pflegt. Wer also die diesbezüglich gewährten Vergünstigungen genießen kann, möge innigere Gebete zum Himmel emporsenden, um Gott anzubeten und ihm Dank zu sagen und besonders die begangenen Sünden zu sühnen und neue Hilfe von oben zu erbitten. Allen muß es klar sein, daß die Eucharistie von Jesus Christus «als dauerndes Denkmal an sein Leiden» (S. Thomas opuse. 57, 4. Lektion von Fronleichnam) eingesetzt worden ist. Sie mögen daher in ihren Herzen jene Affekte christlicher Demut und christlicher Buße erwecken, welche die Betrachtung der Leiden und des Sterbens des göttlichen Erlösers anregen soll. Ebenso sollen sie demselben göttlichen Erlöser, der sich immer wieder auf den Altären opfert und den größten Erweis seiner Liebe erneuert, vermehrt alle die Früchte ihrer Nächstenliebe aufopfern. Auf diese Weise tragen alle gewiß dazu bei, täglich jenes Wort des Völkerapostels mehr zu erfüllen: «Ein Brot, ein Leib sind wir viele, alle, die wir an einem Brote teilhaben» (1. Kor. 10, 17).

Was immer in diesem Schreiben verfügt worden ist, das soll nach Unserem Willen fest, rechtskräftig und gültig sein, ohne daß ihm was immer entgegenstehe, selbst wenn es ganz besonderer Erwähnung würdig wäre. Damit sind alle anderen Privilegien und Vergünstigungen abgeschafft, die auf was immer für eine Weise vom apostolischen Stuhle gewährt worden sind, damit alle überall diese Disziplin gleichmäßig und gesetzmäßig beobachten.

Alles, was oben festgesetzt worden ist, soll vom Tage der Promulgation in den Acta Apostolicae Sedis an in Rechtskraft erwachsen.

Gegeben zu Rom, beim hl. Petrus, am 6. Januar 1953, an der Erscheinung des Herrn, im 14. Jahre Unseres Pontifikates.

Pius PP. XII.

#### **Instruktion des Hl. Offiziums über die Beobachtung der eucharistischen Nüchternheit**

Die apostolische Konstitution *Christus Dominus*, welche an diesem selben Tage von Papst Pius XII., der glücklich regiert, erlassen wurde, gewährt zwar nicht wenige Vergünstigungen und Dispensen in bezug auf das Gesetz der eucharistischen Nüchternheit, doch bekräftigt sie größtenteils quoad substantiam die Normen des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 808 und 858 § 1), die den Priestern und Gläubigen auferlegt sind,

welche diesem Gesetze gehorchen können. Jedoch erstreckt sich auch auf diese die erste günstige Bestimmung der Konstitution, kraft welcher natürliches Wasser (d. h. ohne jede Beimischung irgendeines Elementes) inskünftig die eucharistische Nüchternheit nicht mehr bricht (1.). Was die anderen Vergünstigungen anbetrifft, so können sie nur jene Priester und Gläubigen benützen, die in besonderen Verumständungen sind, für welche die Konstitution Vorsorge trifft, oder die Abendmessen feiern oder in denselben die hl. Kommunion empfangen gemäß Erlaubnis der Ordinarien, im Rahmen der neuen Vergünstigungen, die ihnen gewährt worden sind.

Damit daher die Richtlinien, welche zu diesen Vergünstigungen gehören, überall gleichförmig beobachtet werden und jede Auslegung vermieden wird, welche die gewährten Vergünstigungen ausweitet, und um jeden Mißbrauch in dieser Sache zu verhüten, verfügt diese höchste Kongregation des Hl. Offiziums, auf Befehl und im Auftrage des Papstes selber, was folgt: 1. Kranke Gläubige können, auch wenn sie nicht liegen müssen, etwas per modum potus (unter Ausschluß von Alkohol) zu sich nehmen, wenn sie wegen ihrer Krankheit die Nüchternheit bis zum Empfange der hl. Kommunion ohne schweren Nachteil nicht einhalten können; sie können auch etwas per modum medicinae zu sich nehmen, sei es flüssig (unter Ausschluß von Alkohol), sei es fest, wenn es sich nur um wirkliche Medizin handelt, die der Arzt verordnet hat oder die als solche allgemein gilt. Es ist aber zu beachten, daß nicht als Medizin gelten kann, was immer Festes als Nahrung genossen wird.

2. Die Umstände, gemäß welchen jemand die Dispens vom Gesetze der Nüchternheit gebrauchen kann, ohne zeitliche Einschränkung vor dem Kommunionempfang, sind in kluger Weise vom Beichtvater abzuwägen und niemand kann sie ohne sein Einverständnis gebrauchen. Der Beichtvater kann jedoch sein Einverständnis geben sowohl in foro interno sacramentali, als auch in foro interno extrasacramentali, auch ein- für allemal, solange dieselben Verumständungen der Krankheit vorliegen.

3. Kranke Priester können, auch wenn sie nicht liegen müssen, die Dispens ebenfalls gebrauchen, sei es für die Zelebration der hl. Messe, sei es für den Empfang der hl. Kommunion.

4. Nichtkranke Priester, die a) entweder zu später Stunde, d. h. nach 9 Uhr, b) oder nach schwerer seelsorgerlicher Arbeit (z. B. vom frühen Morgen an oder durch lange Zeit hindurch), c) oder nach langem Weg (d. h. ungefähr 2 km zu Fuß oder entsprechend weiter je nach Fahrzeugen, auch in Berücksichtigung der Schwierigkeit des Weges oder der Person), zelebrieren wollen, können etwas per modum potus zu sich nehmen unter Ausschluß von Alkohol.

5. Die drei oben aufgezählten Fälle sind derart, daß sie alle Verumständungen einschließen, in welchen der Gesetzgeber die erwähnte Vergünstigung gewähren will, und daher soll jede Auslegung vermieden werden, welche die gewährten Vergünstigungen erweitert.

6. Die Priester, die in diesen Lagen sind, können etwas per modum potus zu sich nehmen, einmal oder mehrere Male, sollen jedoch mindestens eine Stunde vor der Zelebration der hl. Messe nichts mehr genießen.

7. Überdies können alle Priester, welche zweimal oder dreimal die hl. Messe zelebrieren, in den früheren Messen die zwei von den Rubriken des Meßbuches vorgeschriebenen Abolutionen genießen, aber nur unter Verwendung von Wasser,

das nach dem neuen Grundsatz die Nüchternheit nicht bricht. Wer jedoch an Weihnachten oder Allerseelen drei Messen nacheinander feiert, muß in bezug auf die Ablutionen die Rubriken beobachten.

8. Wenn jedoch der Priester, welcher zweimal oder dreimal die hl. Messe feiern muß, aus Unachtsamkeit auch Wein in der Ablution genießt, ist es nicht verboten, daß er die zweite oder dritte Messe feiert.

9. Auch die Gläubigen, die nicht wegen Krankheit, sondern wegen eines anderen schweren Nachteiles die eucharistische Nüchternheit nicht halten können, dürfen etwas per modum potus (unter Ausschluß von Alkohol) und unter Beobachtung der Nüchternheit bis mindestens eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion genießen.

10. Die Fälle, wo ein schwerer Nachteil gegeben ist, sind drei, welche man nicht erweitern darf: a) schwächende Arbeit, die vor Empfang der hl. Kommunion getan wird. Solche Arbeit leisten sowohl Arbeiter, die in Fabriken, in Verkehrsbetrieben und auf See oder in anderen Arbeiten öffentlichen Nutzens beschäftigt sind, am Tage und schichtweise bei Nacht, als auch jene, welche ex officio oder aus Liebe Nachtwachen haben (z. B. Krankenpfleger, Nachtwächter usw.), ebenso schwangere Mütter und Familienmütter, welche, bevor sie zur Kirche gehen können, lange Zeit den Hausgeschäften obliegen müssen usw.

b) die späte Stunde des Kommunionempfanges. Denn es gibt nicht wenige Gläubige, welche erst zu späterer Stunde den Priester bei sich haben können, welcher die hl. Geheimnisse feiert; es gibt viele Kinder, denen es allzu beschwerlich fällt, vor dem Gang in die Schule zur Kirche zu gehen, zu kommunizieren, nachher nach Hause zurückzukehren, um zu frühstücken.

c) ein weiterer Weg, der zu machen ist, um zur Kirche zu kommen. Als lang gilt diesbezüglich ein Weg, wie oben dargelegt wurde, wenn mindestens 2 km zu Fuß zurückzulegen sind oder ein verhältnismäßig längerer Weg mit verschiedenen Fahrzeugen, auch unter Berücksichtigung der Beschwerlichkeiten des Weges oder der Person.

11. Die Gründe schweren Nachteiles sind in kluger Weise vom Beichtvater abzuwägen in foro interno sacramentali oder non sacramentali. Die Gläubigen dürfen ohne sein Einverständnis die allerheiligste Eucharistie nicht empfangen, wenn sie nicht nüchtern sind. Der Beichtvater kann sein Einverständnis aber auch ein- für allemal geben, solange die Ursache dieses schweren Nachteiles bestehen bleibt.

In bezug auf die Abendmessen. Kraft der Konstitution (vgl. can. 198) haben die Ortsordinarien die Vollmacht, die Abendmessen auf ihrem Territorium zu erlauben, wenn die Verhältnisse das nötig machen, trotz der Vorschrift des can. 821 § 1. Denn das Gemeinwohl fordert bisweilen die Feier der hl. Geheimnisse nach Mittag, z. B. für die Arbeiter gewisser Industrien, welche auch an Festtagen schichtweise arbeiten; für die Arbeiter, welche an Morgenstunden der Festtage beschäftigt sind, wie die Hafenarbeiter; ebenso für jene, die auch aus weiter Entfernung in großer Zahl an einem Orte zusammenströmen zur Begehung eines religiösen Festes oder einer sozialen Feier usw.

12. Solche Messen können jedoch nicht vor 16 Uhr gefeiert werden, und zwar nur an ganz bestimmten taxativ festgelegten Tagen, nämlich: a) an gebotenen Feiertagen, gem. can. 1247 § 1, b) an den abgeschafften Feiertagen, gem. Verzeichnis, das von der Konzilskongregation am 28. Dezember

1919 herausgegeben worden ist (AAS. 1920, pp 42—43), c) an den ersten Monatsfreitagen, d) an anderen Festen, welche mit großer Volksteilnahme gefeiert werden, e) an einem Tage wöchentlich, außer den schon erwähnten Tagen, wenn das Wohl besonderer Personenklassen das fordert.

13. Die Priester, welche in den Abendstunden die hl. Messe feiern, ebenso die Gläubigen, welche in ihr die hl. Kommunion empfangen, können beim Essen, das bis zu drei Stunden vor Beginn der Messe oder Kommunion erlaubt ist, mit entsprechender Mäßigkeit auch gewohnte alkoholische Getränke zu sich nehmen (z. B. Wein, Bier usw.) unter Ausschluß von Likören. Vor oder nach der besagten Stärkung können sie etwas per modum potus (unter Ausschluß aller Art von Alkohol) zu sich nehmen bis zu einer Stunde vor der Messe oder Kommunion.

14. Die Priester können am gleichen Tage nicht morgens und abends zelebrieren, wenn sie nicht ausdrücklich die Vollmacht haben, zweimal oder dreimal zu zelebrieren, gemäß can. 806.

Ebenso können die Gläubigen am gleichen Tage nicht morgens und abends kommunizieren, gemäß can. 857.

15. Die Gläubigen können, selbst wenn sie nicht zur Zahl jener gehören, für die vielleicht die Abendmesse eingeführt worden ist, frei die hl. Kommunion empfangen innerhalb der besagten Messe oder unmittelbar vorher oder nachher (vgl. can. 846), indem sie in bezug auf die eucharistische Nüchternheit die eben erwähnten Richtlinien befolgen.

16. An Orten jedoch, wo nicht das allgemeine Recht gilt, sondern das Missionsrecht, können die Ortsordinarien an allen Wochentagen Abendmessen erlauben unter denselben Bedingungen.

17. Die Ordinarien sollen eifrig darüber wachen, daß jeder Mißbrauch und jede Unehrebarkeit gegenüber dem allerheiligsten Sakramente ganz vermieden werde.

18. Ebenso sollen sie dafür sorgen, daß die neue Disziplin von allen Untergebenen gleichförmig beobachtet werde und sie belehren, daß alle Vergünstigungen und Dispensen, sowohl territorialen wie personalen Charakters, welche der Heilige Stuhl bis anhin gewährt hat, abgeschafft sind.

19. Die Auslegung der Konstitution und dieser Instruktion halte sich getreu an den Text und erweitere auf keinerlei Weise so entgegenkommende Vergünstigungen. Was die Gewohnheiten anbetrifft, welche von der neuen Disziplin abweichen, ist auf jene abschaffende Klausel zu achten «*contrariis quibuslibet non obstantibus, peculiarissimo etiam mentione dignis*».

20. Die Ordinarien und Priester, welche von den vom Heiligen Stuhle gegebenen Vergünstigungen Gebrauch machen müssen, sollen die Gläubigen eifrig dazu aufmuntern, das Meßopfer oft mitfeiern und kommunizieren zu wollen und durch geeignete Vorkehrungen, besonders durch die Predigt, jenes geistliche Wohl fördern, um dessetwillen Papst Pius XII. diese Konstitution erlassen wollte.

Der Heilige Vater billigt diese Instruktion und verfügt, daß sie durch Veröffentlichung in den Acta Apostolicae Sedis zusammen mit der apostolischen Konstitution Christus Dominus promulgiert werden soll.

Aus dem Gebäude des Heiligen Offiziums, am 6. Jan. 1953.

† Joseph Kardinal Pizzardo, Sekretär  
Alfred Ottaviani, Assessor

# Zu den Konsistorien

Die Konsistorien, die in erster Zeit allwöchentlich abgehalten wurden und den Papst mit seinen vorzüglichsten Ratgebern zur Erledigung wichtiger kirchlicher Geschäfte vereinten, haben diese Funktionen verloren. Sie waren einst eine Form der Kirchenregierung, welche im Verlaufe der Kirchengeschichte längst anderen Formen Platz gemacht hat in einer differenzierteren Organisation der zentralen Verwaltung, besonders in den nun schon einige Jahrhunderte alten Kongregationen. Die Kurienreform Papst Pius' X. und der CIC. haben dieser Organisation die heute gültige Form gegeben.

Trotzdem sind die Konsistorien geblieben, obwohl ihre Funktionen weitgehendst von anderen Institutionen übernommen worden sind. Die Konsistorien sind feierliche Zereemonialakte geworden, welche dazu dienen, für wichtigste kirchliche Ereignisse einen würdigen Rahmen zu schaffen. Dabei bleibt es dem Heiligen Vater vorbehalten, für welche Ereignisse dieser Rahmen Verwendung finden soll. Mit Vorliebe wird er gewählt, um dem Papste Gelegenheit zu geben, die Stellung des Heiligen Stuhles und der Kirche zu Ereignissen und Begebenheiten der Zeitgeschichte zu umschreiben. Gerade letztere drängt sich jedoch oft so, daß die eher selten gewordenen Konsistorien nicht mehr genügen, sondern durch andere Gelegenheiten ergänzt werden, wie z. B. Audienzen oder Radiobotschaften.

Man kann wohl sagen, die wichtigsten Konsistorien seien jene, in welchen Kardinalskreationen vorgenommen werden. Zwar werden damit meist auch die Bischofspräkonisationen sowie die Verleihung anderer Konsistorialbenefizien verbunden. Aber dieses letztere ist eine rein formelle Angelegenheit, indem eine Bischofsernennung auch ohne und lange vor einer Präkonisation in einem Konsistorium rechtskräftig wird, von den wenigen Ernennungen abgesehen, welche ausdrücklich auf ein Konsistorium verlegt werden und so dessen alte Funktion in Erinnerung rufen. Bei den Kardinalsernennungen ist es jedoch anders. Obwohl selbstverständlich der Papst nicht an ein Konsistorium gebunden ist, sondern auf jede ihm beliebende Form Kardinäle ernennen kann, so ist doch für Kardinalsernennungen die Form des Konsistoriums beibehalten worden. Das ist so wahr, daß ohne Konsistorium eine Kardinalsernennung nicht effektiv wird. So geht z. B. der verstorbene Patriarch von Venedig, den Pius XII. ins Kardinalskollegium berufen wollte, nicht als Kardinal in die Geschichte ein. Es gibt kirchenrechtlich den Begriff designierter Kardinäle nicht. Ein nachfolgender Papst wäre z. B. nicht gehalten, Kardinalskreationen seines Vorgängers, die angekündigt wurden, aber nicht vollzogen werden konnten, effektiv zu machen. Kardinalskandidaten bleiben bis zum Tage des geheimen Konsistoriums, in welchem der Papst die Kreation vollzieht, das, was sie vorher gewesen sind, und werden erst mit der Kreation effektiv Kardinäle. Erst dann kann man von Neokardinälen und Eminenzen sprechen, nicht etwa schon, wie das journalistisch zu geschehen pflegt und auch bei den 24 Neukreationen dieses Konsistoriums vom 12. Januar 1953 der Fall war, vom Tage der Ankündigung der kommenden und beabsichtigten Promotion.

Sind also die wichtigsten Konsistorien jene mit Kardinalskreationen, so liegt damit deren Schwerpunkt im Kardinalat und in der Zusammensetzung des Heiligen Kollegiums. Pius XII. hat schon viele Konsistorien gehalten in seinem nun

bald 14jährigen Pontifikate, aber erst zwei mit Kardinalskreationen, am 18. Februar 1946 und nun am 12. Januar 1953. Beide Male waren es hochbedeutende Kreationen, wahre Wendepunkte in der Geschichte des Heiligen Kollegiums, sowohl, was die Zahl der Purpurträger, als vor allem, was die Nationalität derselben anbetrifft und damit die Verteilung der Kardinalshüte.

Es war anfänglich begreiflich, daß die hervorragenderen Glieder des römischen Klerus als Ratgeber und Mitarbeiter des Bischofs von Rom herangezogen wurden, und zwar nicht nur, was die Verwaltung der Diözese angeht (was für jede Diözesenverwaltung selbstverständlich ist), sondern auch für die Verwaltung der katholischen Weltkirche. Prinzipiell war und blieb der Primat und damit die Verwaltung der katholischen Weltkirche die gleiche. Praktisch jedoch haben die Erfahrungen und Bedürfnisse zu einem starken Ausbau der zentralen Verwaltung geführt. Damit stieg die Bedeutung der Ratgeber und Mitarbeiter des Papstes und damit auch der Kardinäle. Daraus ergab sich jedoch auch die Notwendigkeit, sachkundige Ratgeber und Mitarbeiter heranzuziehen, womit der Rahmen des römischen Klerus natürlich gesprengt werden mußte, denn es ist klar, daß derselbe für die Regierung einer Weltkirche auf weitestgehende Mitarbeit anderer angewiesen war. Es ist auch klar, daß diese Mitarbeit nicht in untergeordnetem Rahmen bleiben konnte, sondern daß sich nicht nur eine sachliche, sondern auch eine personelle Koordination aufdrängte. Entscheidungsbefugnisse für eine Weltkirche konnten nicht nur oder auch nur vorherrschend in den Händen römischer Kleriker bleiben, sondern sie mußten auch kompetenzmäßig in andere Hände gelegt werden; es war auch wünschbar, daß zahlenmäßig einigermaßen eine Proportion angestrebt wurde zwischen dem römischen und italienischen Element einerseits (was schon lange geschehen und geblieben ist) und dem römisch-italienischen und nichtitalienischen Elemente andererseits. Diese letztere ist nun, was das Kardinalskollegium anbetrifft, entscheidend in Bewegung gekommen auf die Initiative des Papstes hin, wenn auch zum etwelchen Unbehagen und Mißvergnügen bisheriger beati possidentes, die auf einem posto cardinalizio auf den Kardinalshut warteten. Die Veränderung in der Zusammensetzung des Heiligen Kollegiums in bezug auf die Nationalität der Kardinäle hat hier mindestens längere Wartefristen geschaffen.

Die Freude jener Nationen, welche erstmals eine Berufung ins Kardinalskollegium erleben, ist echt und berechtigt. Die Tendenz, den katholischen Nationen, ja eigentlich allen Nationen, eine Vertretung im Heiligen Kollegium zu geben, ist unverkennbar in den beiden Kreationen Pius' XII. und hat sich in der zweiten Kreation eher noch verstärkt gegenüber der ersten. Es erscheint nicht als wahrscheinlich, daß das Rad der Kirchengeschichte zurückgedreht werden könnte, indem es bei einer einmaligen Geste sein Bewenden haben würde. Vielmehr ist anzunehmen, daß den Nationen ihre Kardinäle erhalten bleiben, wenn auch hier gewisse Wartefristen oder Abwechslungen nach der freien Würdigung des Papstes eingeschoben werden können. Damit würde das nichtitalienische Element dauernd und proportional im Heiligen Kollegium verstärkt, obwohl von einem Proporz keine Rede sein kann. Nach dem Proporz würde es dem italienischen Katholizismus mit seinen rund 10 Prozent des Weltkatholizismus ungefähr sieben Kardinäle treffen, während

heute noch ein vielfaches, nämlich fast ein Vierfaches dieser Zahl vorliegt. Entwicklungen nach dieser Richtung sind also durchaus noch möglich und vom Standpunkte der Nicht-italiener aus auch wünschbar. Die proportional so starke Vertretung des italienischen Katholizismus ist in drei Faktoren begründet gewesen: Einmal in der großen Zahl von Bischofssitzen in Italien, welche traditionell *posti cardinalizi* waren; ihre Zahl ist zurückgegangen. Alsdann wurden naturgemäß die Inhaber wichtigster Nuntiaturen mit dem Kardinalshut ausgezeichnet. Bei der vorherrschenden Stellung des italienischen Elementes in der Kirchengdiplomatie war es gegeben, daß daraus eine Vermehrung der Kardinalshüte für die italienische Zunge resultierte. Schließlich wurden auch leitende Persönlichkeiten der Kurialverwaltung ins Heilige Kollegium berufen, was bei der vorherrschenden Besetzung auch dieser Posten durch Italiener wiederum zur Vermehrung der Zahl italienischer Kardinäle führte. Gerade bei den Kurienämtern hat jedoch Pius XII. bei seiner ersten Kreation Zurückhaltung geübt und auch bei seiner zweiten Kreation diese Zurückhaltung bewahrt, während die Nuntiaturen bei der zweiten Kreation ausgiebig zum Zuge kamen.

Die Frage der proportionalen Zusammensetzung des Kardinalskollegiums ist also wesentlich auch eine Frage der Besetzung der Nuntiaturen und Kurialämter. Diesbezüglich haben sich auch Entwicklungen angebahnt, vorab bei der Kirchengdiplomatie, weniger noch bei der Kurialverwaltung, welche weitergehen können. Es gilt eben, gebotene Rücksichten zu nehmen. Gut Ding will Weile haben.

Ein ernstes Problem bleibt nach wie vor trotz der, ja gerade auch wegen der neuen Kreation Pius' XII. bestehen. Die Zahl der Kurienkardinäle nimmt nicht wesentlich zu, weil ja viele Residentialsitze bzw. ihre Inhaber mit dem Kardinalspurpur ausgezeichnet werden, welche für die Kurialverwaltung nicht in Betracht fallen. Die wenigen Kurienkardinäle haben daher eine gewaltige Arbeit in den römischen Kongregationen zu leisten, bzw. es verlagert sich das Gewicht stark nach der Seite der Konsultoren und Offizialen

hin, welche die Geschäfte vorbereiten. Abschließende Kompetenz haben jedoch nur die Kardinäle selber, wenn sie sich auch begrifflicher Weise in ihren Beschlüssen gerne auf sachzuverlässige Unterlagen stützen. Es erhebt sich die Frage, ob hier eine Kurienreform Platz greift, welche die Kompetenzen anders ordnet. Eben hat man es doch auch erlebt, wenn auch vielleicht nur provisorisch, daß die eminenten Kompetenzen des Staatssekretariates, die sonst immer von einem Kardinal wahrgenommen wurden und diesem eine erste Stellung unter seinen Mitkollegen sicherten, nun in die Hände von zwei Pro-Staatssekretären gelegt wurden, die nicht Kardinäle sind. Ob sie es noch werden, bleibt dahingestellt. Solange sie es jedoch nicht sind, ergibt sich die Tatsache, daß wichtigste Mitarbeiter des Papstes mit wichtigsten Befugnissen nicht Kardinäle sind. Wenn dieses Prinzip in geeigneter Weise auch auf die Kongregationen übertragen würde, wäre eine Verlagerung des Schwergewichtes gegeben und eine Kurienreform eingeleitet, welche die Kurienkardinäle entlasten würde. Sie sind ohnehin überlastet, sind meist schon sehr betagt und werden älter, und die sachliche Zuständigkeit für die weltweite Problematik der zur Beschlußfassung stehenden Fragen setzt außergewöhnliches Wissen in verschiedenster Hinsicht voraus. Den zahlenmäßig wenigen Kurienkardinälen kommt im Vergleich zu ihren auf den Bischofssitzen residierenden Kollegen ein größeres, ja fast ausschließliches Gewicht für die Regierung der katholischen Weltkirche zu. Die Institution der Konsultatoren hat bisan rein wissenschaftlich, intern und verschwiegen die Beschlußfassungen präjudiziert und in personeller Hinsicht die Kurialverwaltung international ausgeweitet. Wie weit die wissenschaftliche Mitarbeit amtlichen Charakter der Entscheidungsbefugnis (etwa mit Vetorecht der Kardinäle) annimmt und internationalisiert wird, bleibt zukünftigen Entwicklungen vorbehalten. Die Kardinalskreationen Pius' XII. bringen jedenfalls auch diese Entwicklungen in Fluß, die sich zwangsläufig aus der Vermehrung der residierenden und aus der Verminderung der Kurienkardinäle ergeben.

A. Sch.

## Zur Protestantenverfolgung in Kolumbien

(Fortsetzung)

### 4. Verquickung mit der Politik

Ein Thema, das «Der Protestant» seit jeher in allen Varianten als Gespenst an die Wand zu malen liebt und versteht, ist die Gefahr des politisierenden Katholizismus. So vergißt er natürlich auch nicht im «Briefe aus Kolumbien» dieses Kapitel kräftig hervorzuheben. «Es kam zu politischen Hinrichtungen, die in die Zehntausende gingen. Ganze Dörfer wurden verbrannt. Angetrieben vom Klerus machten sich fanatisierte Katholiken daran, die protestantischen Kapellen zu zerstören und die Gläubigen zu mißhandeln, während die Staatspolizei evangelische Kirchenglieder dem Tode überlieferte.» Mit diesen Auslassungen begab sich der Rufer in der Not allerdings auf das brüchige Glatteis.

Laut «Razón» (Tageszeitung von Popayán) vom 18. März 1952 wurden vom Sekretariat des Bundes protestantischer Konfessionen durch zwei Pastoren 23 Meldungen von Verfolgungen und Grausamkeiten, begangen zwischen dem ersten Dezember 1951 und 29. Februar 1952, auf ihre Stichhaltigkeit persönlich untersucht. Davon passierten zwei Fälle im Departement Cauca. In der Ortschaft Buenos Aires wurden neun Personen eingesperrt, weil sie sich einer Sekte angeschlossen hatten. Ihre Traktate, Bücher und Flugblätter wurden verbrannt und ihnen im Falle weiterer Agitation auch weitere Repressalien verheißen. — Am 3. Februar 1952 wurde in Puerto Tejada, einer Ortschaft, die durch ihre Exzesse immer schon traurige Berühmtheit besaß, von einem berittenen Polizeioffizier der Sektengottesdienst

mit beklagenswerter Roheit gestört, und der Vorsteher, wie es scheint, verprügelt. — Das schlimmste Vorkommnis wurde im Hafen von Cambao verzeichnet. In diesem Dorfe wurde der Religionsdiener der dortigen Sekte respektlos im Magdalenenstrom gebadet. Der Gobernador des Departementes büßte den Polizeiinspektor und setzte ihn ab, weil er dem Treiben keinen Einhalt geboten hatte. Es ist nicht einmal sicher oder wahrscheinlich, daß der bedauernswerte Religionsdiener bei seinem unfreiwilligen Bad sich eine Erkältung, Schnupfen oder Rheumatismus zugezogen hat, weil in jenem heißen Klima das Flußwasser eine angenehme und der Gesundheit zuträgliche Temperatur aufweist. Man vergleiche nun die ungeheuerlichen, alarmierenden Angaben des «Protestant» mit dem bescheidenen Resultat der amtlichen Untersuchungskommission und urteile selbst.

Der Fastenhirtenbrief 1952 von Mgr. Builes, Bischof von Santa Rosa de Osos, erwähnt dagegen folgendes Vorkommnis: «Im kleinen Dorf Carare, auch am Rio Magdalena (Departement Santander) gelegen, zerstreuten jüngst die Protestanten, das heißt die Anhänger der dort missionierenden Sekte, unter gewaltsamen Drohungen die vom katholischen Missionar abgehaltene religiöse Prozession. Es mußte polizeiliche Hilfe beansprucht werden, um daselbst die offizielle katholische Schule erreichen zu können.»

Kommen wir zurück auf Puerto Tejada in Cauca. In den Tagen des 9. bis 11. April 1948 mußte sich der dortige katholische Pfarrer, wie er dem Schreibenden persönlich erzählte, drei Tage auf einem Estrichboden versteckt halten, weil der wilde, fana-

tische Pöbel entschlossen war, ihn mit gezückten Buschmessern in Stücke zu hauen.

Das Kapitel der furchtbaren, blutigen Apriltage 1948 wirft wahrlich ein eigenartiges Licht auf die heutigen Lamentationen der achtzehn in Kolumbien missionierenden Sekten. Damals wurden tatsächlich in Kolumbien Religionsdiener auf barbarische Weise abgeschlachtet, einer lebendig verbrannt; Kirchen und Kapellen geschändet, abscheuliche Sakrilegien im ganzen Lande verübt, Klosterfrauen wurden ermordet und andere unbeschreibliche Greuel begangen. Der Bischofspalast in Bogotá wurde gestürmt und die apostolische Nunziatur in Asche gelegt. Warum erhoben damals die «Protestanten», die heute jämmerlich in der ganzen Welt um Erbarmen und Hilfe rufen, keinen Protest? Warum appellierten sie damals nicht auch an die Uno, an Präsident Truman und an das öffentliche Weltgewissen? Diese Fragen drängen sich ganz natürlich auf. Eines steht fest: Damals wurde keinem einzigen Sektenpropagandisten auch nur ein Haar gekrümmt. Die katholische Presse des Landes geht einen Schritt weiter und erklärt klipp und klar das Warum: Weil sie mit den extremen Liberalen unter einer Decke steckten. Im bereits erwähnten Fastenhirtenbrief von 1952 wird ein Dokument zitiert, welches an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt und diese Verbrüderung bis auf 50 Jahre zurück nachweist.

Es handelt sich um einen Brief des Revolutionsgenerals Justo Duran, geschrieben an seine Schwestern, während des tausendtägigen Krieges (La guerra de los mil días; blutiger Aufstand der liberalen Partei gegen das damals legitim regierende konservative Regime). Darin heißt es unter anderem: «Unser Angriffsplan ist glänzend kombiniert. Der Protestantismus offeriert uns sechzehn Millionen Goldpesos Unterstützungsgelder, falls wir diesen in unserer Verfassung als verpflichtende Religion der Nation erklären. Obwohl ihr das bedauern werdet, so werden wir diese verführerischen Mönchlein und hinterlistigen Jesuiten zu Exportartikeln machen wie Kaffee und Ochsenhäute. Unsere Erde wird mit Blut getränkt werden, aber zu guter Letzt wird die Freiheit uns leuchten.» Der Fastenhirtenbrief entnimmt das Zitat aus Camilo Crivelli: Los Protestantes y la America Latina.

Der Brief aus Kolumbien im «Protestant» beweist selber die Verkettung des Sektenprotestantismus mit der liberalen Partei Kolumbiens, wenn es dort heißt: «Seit 1925 konnte die protestantische Kirche ungehindert den Dienst der Wortverkündigung und der Evangelisation ausüben. Von diesem Zeitpunkte an bildeten sich überall im Lande bis in die entlegensten Gebirgs-

gegenen Gemeinden. Es hatte den Anschein, als ob man der freien Verkündigung des Evangeliums in diesem Lande nicht mehr hindernd in den Weg treten wolle.» — Warum konnten sich die Sekten in solch aufsehenerregender Zahl, Stärke und Forschiebung ausbreiten und das ganze Land mit einem dichten Spinnewebe von Stationen überspannen und verseuchen? Sehr einfach, weil die maßgebenden kirchenfeindlichen Kreise der herrschenden liberalen Partei sie auf jede Art und Weise unterstützten und förderten. Es mag wohl sein, daß viele Sekten diese Unterstützung nicht direkt suchten, aber gerne annahmen. Aus glaubwürdiger Quelle stammt die Information, daß auch in Cauca, in Silvia und Palmira der definitive Übertritt zum Protestantismus, das heißt zu den dortigen Sekten an die Bedingung geknüpft wurde, der liberalen Partei beizutreten. Noch vor vier Jahren hat der Methodistenpfarrer in Silvia mit den Gewaltmitteln der liberalen Bonzen des Ortes die Bestattung eines abgefallenen Katholiken auf dem geweihten Friedhofe erzwungen und dem religiösen Empfinden der Gesamtbevölkerung einen Faustschlag versetzt. In einer von uns betreuten Gemeinde im abgelegenen Guachicono besuchten unter dem Schutze und Beistand einiger ausgesprochen antiklerikaler Elemente der liberalen Partei in den Jahren 1930 bis 1946 häufig Sektenagenten die einfältigen Leute, um sie herzubringen. Obwohl ihnen dies nicht gelang, so verspürten wir doch bei unserem Eintreffen eisige Kälte, Verachtung des katholischen Priesters, Geringschätzung der Kirche und einen ernstlich unterminierten Glauben. Man muß die nationale Empfindlichkeit im allgemeinen und die politische Heißblütigkeit in Kolumbien aus der Nähe kennen, um sich darüber restlos klar zu sein, was ausländische Missionare katholischer oder protestantischer Konfession zu gewärtigen haben, wenn sie ihre Wirksamkeit mit der internen Landespolitik verquicken und die eine oder andere politische Partei als Vorspann benützen. Plötzlich wechselt das Regime über Nacht, und mit vulkanischer Explosivkraft fegt es den Einfluß der gestürzten Partei und ihrer Trabanten von der Bildfläche hinweg. Wenn dann wie in Silvia die Sektenschule nicht mehr existieren sollte, so dürfte besonders ein Schweizer, der ja von Kind auf mit dem Gedanken der sauberen Neutralität vertraut gemacht wurde, sich darüber wahrlich nicht mehr verwundern. Jene Sektenschule in Silvia existiert und blüht freilich trotz der neuen katholischen Regierung fröhlich und unbehelligt weiter.

W. F.

(Schluß folgt)

## **Die Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Baselland**

Am 14. Dezember 1952 haben die römisch-katholischen Stimmberechtigten des Baselbietes in ihrer großen Mehrheit die neue Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Baselland angenommen. Die nähere Vorgeschichte dieses in der Geschichte von Katholisch-Baselland bedeutsamen Wendepunktes beginnt mit der Revision des Kirchenartikels der Staatsverfassung, indem am 8. Dez. 1946 dem bisherigen § 36: «Dem Staate steht das Recht zu, über das Kirchenwesen die Oberaufsicht im gleichen Umfange wie bisher auszuüben», als 2. Absatz die Bestimmung beigefügt wurde: «Durch die Gesetzgebung kann den bisher staatlich anerkannten Kirchen eigene Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden. In jedem Falle sind die Kirchen in ihren religiösen Angelegenheiten frei.» Der nächste Schritt in der Neuregelung der kirchenpolitischen Verhältnisse war das «Gesetz über die Organisation der reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirchen des Kantons Baselland» vom 3. April 1950 (angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1950). Durch dieses Gesetz wurden die drei Landeskirchen Personen des öffentlichen Rechts und erhielten die Befugnis, sich ihre Verfassung selber zu geben. Das Gesetz sichert den Landeskirchen nebst dem Steuerrecht die bisherigen Beiträge seitens des Staates

und der Gemeinden. Den Landeskirchen wird die Möglichkeit gegeben, die Diasporagemeinden den bisherigen anerkannten Kirchengemeinden rechtlich gleichzustellen. Das «Placet» wird abgeschafft.

Auf der Grundlage des erwähnten Rahmengesetzes hat eine 15gliedrige Kommission unter Leitung ihres Präsidenten Dr. K. v. Blarer, Aesch, die nun angenommene Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Baselland geschaffen. Die Verfassung, die 66 Paragraphen umfaßt, behandelt in sechs Teilen: 1. die Landeskirche (Allgemeines und Organe); 2. die Geistlichen; 3. die Kirchengemeinden; 4. die Revision; 5. Übergangs- und Schlußbestimmungen. In § 1 werden die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Kantons aufgezählt. Diese gruppieren sich in die 4 Bezirke **A r l e s h e i m** (umfassend die römisch-katholischen Kirchengemeinden des ehemaligen Bezirks Birseck, nämlich Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Therwil, Oberwil, Allschwil und Schönenbuch, ferner die römisch-katholischen Diasporakirchengemeinden Binningen-Bottmingen, Birsfelden, Münchenstein und Muttenz), den Bezirk **L i e s t a l** (umfassend die Diaspora-Kirchengemeinden Liestal und Pratteln), den Bezirk **S i s s a c h** (umfassend die Diaspora-Kirchengemeinden Sissach und Gelterkinden) und den Bezirk **W a l d e n b u r g** (umfas-

## Aufruf zugunsten bedrängter Priester

In den letzten Wochen haben die Tageszeitungen immer wieder Meldungen gebracht über die Lage der katholischen Kirche in den östlichen Ländern. Besonders kritisch ist die Situation der Priester. Die wenigen Menschen, die Gelegenheit haben, diese Länder zu besuchen, berichten in beredten Worten von der materiellen und geistigen Notlage der Priester. Es besteht nun wenigstens in einigen Gebieten die Möglichkeit, ihnen durch Kleidersendungen zu Hilfe zu kommen. Ebenso häufig ist auch die Nachfrage nach Brevieren.

Wir richten daher die dringende Bitte an die Geistlichen, getragene, guterhaltene Priesterkleider, auch Zivilkleider und Schuhe für diese notleidenden Amtsbrüder beiseite zu legen, ebenso allfällige Breviere. Die Schweizerische Caritaszentrale hat die Möglichkeit, Breviere und Kleider weiterzuleiten. Die Sendungen sind daher an die Caritaszentrale, alte Kaserne, Luzern, zu richten mit dem Vermerk: Priesterhilfe im Osten.

Gütigen Spendern Dank und Segen.

† Franziskus  
Bischof von Basel und Lugano

---

send die Diaspora-Kirchgemeinde des Waldenburger Tales mit Sitz in Oberdorf). In § 4 wird die Zugehörigkeit dieser neugeschaffenen römisch-katholischen Landeskirche zum römisch-katholischen Bistum Basel und ihre Unterstellung bezüglich der Kirchengewalt unter den Papst und den Bischof von Basel verankert.

In der Einführung zur Verfassung wird darauf hingewiesen, daß man bewährte Kirchengesetzgebungen anderer Kantone zum Vorbild genommen habe und daß die Organisation der landeskirchlichen Behörden und die Umschreibung ihrer Kompetenzen soweit wie möglich mit der bestehenden kantonalen Gesetzgebung in Übereinstimmung gebracht wurde. Damit ist das heikelste Problem dieser und ähnlicher Kirchenverfassungen angedeutet: die Umbiegung des hierarchischen Prinzips des katholischen Kirchenrechts durch den demokratischen Kirchenbegriff des Protestantismus. Nun ist ein derartiger Kompromiß unvermeidlich, wenn der Staat, von dessen Entgegenkommen eine rechtliche Besserstellung der katholischen Minderheit abhängt, dieser die demokratische Kirchenverfassung in mehr oder weniger weitem Umfang aufzwingt. Ein derartiger Kompromiß kann gegenüber der bisherigen Rechtslage für die Katholiken immer noch einen Fortschritt und das kleinere Übel bedeuten, ermöglicht er doch der Kirche eine bessere Konzentration ihrer Kräfte und eine wirksamere Wahrung ihrer Interessen nach außen, fördert das innere Wachstum der Kirche und dient dem konfessionellen Frieden. Es stellt sich beim Abschluß des Kompromisses vielmehr die Frage, inwieweit das hierarchische Prinzip des öffentlichen Rechts der Kirche gewahrt und das demokratische Element zurückgedämmt werden kann.

In der vorliegenden Kirchenverfassung nimmt nun das demokratische Element einen übermäßig weiten Raum ein. Das wird besonders sichtbar in der Zusammensetzung der Synode, des gesetzgebenden Organs der Landeskirche, und des Vorstandes, der das vollziehende Organ darstellt. Laut § 15 setzt sich die Synode zusammen: 1. aus halb so vielen Pfarrherren, als der Landeskirche Kirchengemeinden angehören (außerdem gehört der Dekan des Priesterkapitels der Synode von Amtes wegen an); 2. aus einem Vertreter jedes Kirchengemeinderates; 3. aus so vielen Vertretern des

Laienstandes einer Kirchengemeinde, als die Zahl der Katholiken der Kirchengemeinde durch die Zahl 800 teilbar ist, mindestens aber aus einem Vertreter. — Wenn schon nebst den Vertretern des Laienstandes jeder Kirchengemeinderat seinen Repräsentanten in die Synode abordnet, dann wäre es unseeres Erachtens nicht mehr als billig, daß auch die Pfarrer aller Kirchengemeinden von Amtes wegen in der Synode vertreten wären, obwohl der Kirchengemeinderat, dessen Mitglied der Pfarrer von Amtes wegen ist (§ 47), noch immer die Möglichkeit hat, statt eines Laien den Pfarrer in die Synode abzuordnen. Ist es nicht bemühend, wenn in der Synode in Abwesenheit des Pfarrers von Laien über Dinge beraten und beschlossen wird, für die nach den eindeutigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts in erster Linie der Pfarrer zuständig ist?

Die Synode wählt aus ihrer Mitte als oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde den «Vorstand der Landeskirche», der sich aus drei Geistlichen und vier Laien zusammensetzt. Auch im Vorstand liegt also der Akzent auf dem Laienelement.

In der vorliegenden Verfassung konzentriert sich die Mitwirkung der Laien hauptsächlich auf die Verwaltung des Kirchengutes. Obwohl die Kirche das Recht hat, ihre Güter frei von jeder Beaufsichtigung seitens des Staates und der Gläubigen zu verwalten und darüber zu verfügen, so zieht sie doch vielfach die Laien für die Verwaltung derselben heran, und dies gewiß nicht zum Nachteil des kirchlichen Vermögens, Kunstgutes oder der Stiftungen. Das Kirchenrecht versteht eine solche Mitwirkung der Laien als kirchliches Amt im weitern Sinn (Kan. 145), das folglich auch nur in Unterordnung unter die Träger der kirchlichen Gewalt ausgeübt werden kann, wie dies in den katholischen Kantonen der Fall ist, wo der Pfarrer in der Regel auch von Amtes wegen als Präsident der Kirchengemeinde fungiert.

Besondere Beachtung verdienen die Bestimmungen über die Geistlichen (§§ 28 bis 35). «Als Pfarrer ist wählbar, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und auf Grund eines eidgenössisch oder kantonal anerkannten Maturitätszeugnisses und der vorgeschriebenen theologischen Studien und Prüfungen zum Priester geweiht ist und die kanonische Sendung hat» (§ 28). In Notzeiten kann von der Erfüllung einzelner Voraussetzungen abgesehen werden (ebenda). Ganz nach protestantischem Muster sind die Bestimmungen über die Wahl der Pfarrer in § 29 festgelegt: «Die Kirchengemeinden wählen die Pfarrer auf Vorschlag ihres Kirchengemeinderates nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof und nach Überprüfung der Wahlfähigkeit gemäß § 24, Ziff. 9, dieser Verfassung» (§ 24, Ziff. 9: er, d. h. der Vorstand der Landeskirche, entscheidet in Verbindung mit den kirchlichen Oberbehörden unter Beachtung von § 29 dieser Verfassung über die Wahlfähigkeit der Geistlichen). «Je nach Ablauf von fünf Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der Pfarrer abgestimmt werden, sofern wenigstens ein Zwanzigstel, jedenfalls aber 25 stimmberechtigte Kirchengenossen eine solche Abstimmung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers schriftlich verlangen.» Diese letzte, in § 30 festgehaltene Bestimmung betreffs Wiederwahl der Pfarrer stützt sich auf das staatliche Kirchengesetz vom 3. April 1950. «Vernachlässigt ein Geistlicher seine Berufspflichten, so hat der Kirchengemeinderat die Angelegenheit dem Dekan vorzutragen. Dieser wird nach Rücksprache mit dem Vorstand der Landeskirche nötigenfalls den Bischof ersuchen, die erforderlichen Verfügungen zu treffen» (§ 35). Diese Bestimmungen stellen einen besonders tiefen Eingriff ins Ämterrecht der Kirche dar, dessen Regel und Ideal die

freie Verleihung der kirchlichen Ämter durch den zuständigen kirchlichen Oberen ist, wobei derselbe Obere auch ausschließlich zuständig ist, die von ihm eingesetzten Inhaber kirchlicher Ämter in ihrer Amtsführung zu überwachen und nötigenfalls abzusetzen.

Angesichts dieser und anderer Mängel und Schönheitsfehler kann die vorliegende Kirchengesetzgebung gewiß nicht als Ideal bezeichnet werden. Dafür ist sie zu sehr mit Elementen durchsetzt, die der protestantischen Kirchenverfas-

sung entnommen und als solche dem Recht der Kirche wesenfremd sind. Trotzdem stellt diese kirchenpolitische Neuordnung einen Erfolg dar, dessen sich die Katholiken von Baselland ehrlich freuen dürfen und für den sie allen jenen zu bleibendem Dank verpflichtet sind, die ihn durch ihre Ausdauer und Geschick verwirklicht haben. Es wird Ziel und Aufgabe der kommenden Generation sein, das zäh Errungene weiter auszubauen und zu vervollkommen, nicht zuletzt auch im Sinn und Geist der Kirche und ihres Rechts.

Prof. Dr. Joseph Stirnimann, Luzern

## Die Suisa und ihr neues Verzeichnis

Mit dem Erscheinen des neuen Verzeichnisseftes der Suisa für die Meldung der zu Gehör gebrachten Werke der Tonkunst für die Tarifklasse C, das nach langen und eingehenden Erwägungen hinsichtlich der verschiedenen konfessionellen kultischen Praktiken durch eine Sonderkommission ausgearbeitet worden ist, beginnt gleichsam eine neue Etappe in der Nutzbarmachung der urheberrechtlichen Gesetzgebung. Zehn Jahre Erfahrung und Vertiefung der Erkenntnisse liegen nun bereits hinter der Aufgabe der Suisa (= Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger) auf diesem Gebiet. Es möge darum in Kürze nochmals auf die Tarifffrage und die damit in Verbindung stehenden Gebiete hingewiesen werden.

Es erübrigt sich, auf den bundesrechtlichen Beschluß vom 11. September 1941, welcher die Verwertung von Urheberrechten anbelangt, hier näher einzugehen, weil dieser schon des öftern Gegenstand der Erläuterung und Erklärung in der Presse war. Als bindende Wegleitung galt damals für die Vertreter der katholischen Kirchenmusik die Eingabe der schweizerischen Bischofskonferenz vom Jahre 1942 an die Schiedskommission, wonach der schweizerische Episkopat freiwillig einem vernünftigen, alle Umstände berücksichtigenden Tarif für geschützte Kirchenkompositionen zustimmte. Die Schiedskommission genehmigte einstimmig am 2. Juni 1943 den Tarif für die Klasse C, Kultusgemeinschaften und solchen angegliederten Vokal- und Instrumentalensembles unter Berücksichtigung aller Forderungen der Bischofskonferenz. Der Ermächtigungsvertrag wurde zwischen der Suisa und den Kirchgemeinden und -genossenschaften in einer Tariffdauer von 10 Jahren ab 1. Januar 1943 abgeschlossen. Die genauen Bestimmungen und rechtlichen Erfahrungen, welche die Kirchenverwaltungen und Kirchenchöre anbelangt, wurden seinerzeit in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» (22. Juli 1943, Nr. 29) veröffentlicht.

Nach Ablauf dieses zehnjährigen Tarifvertrages sieht sich die Suisa als treuhänderische Verwalterin der Aufführungsrechte genötigt, um den Komponisten und Verlegern kirchlicher Musik eine den urheberrechtlichen Bestimmungen entsprechende angemessene Vergütung zukommen lassen zu können, den kirchlichen Organisationen eine neue, erhöhte, der heutigen Wertung angepaßte Tarifvorlage zu unterbreiten. (Die Zustellung der Vergütung an die bezugsberechtigten Suisa-Mitglieder geschieht auf der Grundlage eines Punktzahlensystems gemäß eines am 23. Dezember 1949 genehmigten Verteilungsreglementes.)

Im Interesse der sozialen Gerechtigkeit und in der Wertschätzung der kirchlichen Tonkunst überhaupt beteiligten sich die Vertreter der katholischen und christkatholischen Kirche und des Schweiz. Evangelischen Kirchenbundes intensiv an langen und eingehenden Verhandlungen mit der Suisa-Direktion. Die Vertreter der schweizerischen Ordinariate nahmen in Sonderverhandlungen Stellung zu dem neuen Ent-

wurf, der sowohl die Tarifierhöhung auf 75 Rp. als auch die Bestimmungen der meldepflichtigen und nichtmeldepflichtigen Aufführungen kirchlicher Kompositionen anbelangt und stimmten nach getroffenen Vereinbarungen demselben zu. Die Bischofskonferenz als entscheidende Instanz hat am 7. Juli 1952 den unterbreiteten Vorschlag einstimmig angenommen und somit dem neuen Tarif wie dem zu vereinbarenden Abkommen zwischen der Suisa und den römisch-katholischen Kirchgemeinden zur Erwerbung des Aufführungsrechtes geschützter Werke zugestimmt.

Es sei hier im Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, daß niemals der Gottesdienst als solcher eine Besteuerung erfährt, wie oft irrtümlicherweise geäußert wird, sondern daß kirchenmusikalische Werke durch das Gesetz geschützt sind und daher das Aufführungsrecht erworben werden muß. Dazu ist nicht der Kirchenchor verpflichtet, der nur der Ausführende ist, sondern die Kirchenverwaltung als die Veranstalterin.

Wenn die Suisa renitente Kirchgemeinden bis anhin loyal behandelt hat und von einem gerichtlichen Vorgehen abgesehen hat, so möge diese Milde inskünftig nicht mißbraucht werden, sondern durch treue Pflichterfüllung anerkannt und gewürdigt werden. Säumige Kirchenverwaltungen werden daher um Vertragsabschluß ersucht. Durch eine reibungslose und wohlwollende Pflichterfüllung wird nicht bloß dem sozialen Moment hinsichtlich der Komponisten und Verleger in gebührender Weise gedient, sondern auch dem Ideal einer gesunden und erfreulichen Entwicklung der Kirchenmusik in Werk und Praxis. Sollen die Schöpfer und Förderer des musikkulturellen Lebens der Kirche nicht ebensogut eine soziale Vergünstigung erhalten als wie jene des weltlichen Bereiches, deren Produkte in ihrer künstlerischen Wertung und Güte sehr oft einer Gleichung mit der Kirchenmusik nicht standhalten können? Die nun einmal bestehenden und vom schweizerischen Episkopat gutgeheißenen rechtlichen Forderungen der Suisa mißachten, heißt den Genuß der Früchte des Gesetzes unterbinden und dadurch die Grundsätze von Recht und Billigkeit mit Füßen treten. Gewiß erfreute sich die Kirche durch Jahrhunderte hindurch der Musik als ihrer Dienerin im Heiligtum ohne deren Rechtsschutz und ohne deren «Besteuerung», doch bringen es unsere Zeitverhältnisse mit sich, Kunstwerk und Kunstausübung in ihrer urheberrechtlichen Existenz zu schützen. «So wird das Recht auch zum Garanten der Reinerhaltung künstlerischen Bekenntnisses und der sozialen Sicherung jener, die ihre Werkstatt am nächsten zum Ewigen aufgeschlagen haben» (Adolf Streuli in «Recht und Kunst», Atlantisverlag, Zürich, 1950). Man sehe also diese Urheberrechte nicht als Produkt der Phantasie an, sondern nehme sie als Ausdruck überzeitlicher Wahrheiten, die außerhalb des Gesetzes bestehen. Soll da die Kirche, die doch die Vorkämpferin der kulturellen Güter der Rechte und Freiheiten ge-

nannt zu werden verdient, in Beobachtung dieses Rechtsschutzes zurückstehen? Es gilt auch hier das augustinische Wort: «Wer Freude am Gesetze hat, der ist nicht mehr gebunden.»

**Bemerkungen zum neuen Verzeichnisheft:** Dem neuen Meldeheft ist eine Musterseite beigegeben, woraus die vorzunehmenden Aufzeichnungen bzw. Eintragungen klar ersichtlich sind. Die technische Handhabung der Registrierung aufgeführter Werke ist nun wesentlich einfacher und übersichtlicher. Wenn die Notierungen der zu Gehör gebrachten Werke in einem Sonderheft (was anzuraten ist!) oder direkt in das Verzeichnisheft durch ein zuverlässiges Chormitglied fortlaufend geschehen, so ist mit einem Zeitverlust oder «mühsamen Gesetzeserfüllung» kaum zu rechnen. Man lese jedoch vorerst die Rubriken des Meldeformulars gründlich durch, weil sie zu einer korrekten Eintragung unbedingt erforderlich sind. Folgende Richtlinien mögen hier festgehalten sein:

#### **I. Nicht meldepflichtig sind:**

1. Der Volksgesang;
2. Improvisationen an der Orgel (am Harmonium).
3. Originalkompositionen für Orgel allein von alten Meistern bis und mit Johannes Brahms. Auch Ausgaben, die einen Bearbeiter oder Herausgeber neueren Datums nennen, sind nicht meldepflichtig, da es sich in jedem Falle nur um Einrichtungen bzw. Neuherausgaben handelt, die im Sinne des Gesetzes keine Beteiligung an Aufführungsrechtsentschädigungen beanspruchen können.
4. Responsorien (mit oder ohne Begleitung gesungen).
5. Der unbegleitet gesungene gregorianische Choral.
6. Zwischenspiele der Orgel (des Harmoniums) überleitenden Charakters.
7. Musik in Jugendgottesdienst und Christenlehre.

#### **II. Meldepflichtig sind Werke folgender Gattungen:**

1. Choralbegleitungen, soweit sie notiert sind. Werden Sammlungen benutzt, genügt die Angabe der betreffenden Sammlung sowie ein Strich je Gottesdienst, ohne Berücksichtigung der Zahl der im einzelnen zur Wiedergabe gelangten Gesänge.
2. Messen und Requiems. Propriengesänge (moderne Kompositionen, nicht Choral); hierbei genügt es, je Sammlung die Anzahl der vorgetragenen Gesänge sowie den Komponisten und den Verlag anzugeben.
3. Offertorien, Motetten, Psalmen, Lieder (Faux Bourdons, Hymnen, Kirchen- und Predigtlieder). Bei der Meldung der Gesänge genügt die Angabe der benutzten Sammlung sowie der Liednummer (zum Beispiel: Laudate Nr. 3) und die betreffende Anzahl der Wiedergaben.
4. Sonstiges Repertoire des Kirchenchors (auch Konzertrepertoire für Kirchenkonzerte, soweit diese von den Kirchgemeinden oder von den ihnen angegliederten kirchenmusikalischen Vereinigungen veranstaltet werden).
5. Repertoire der Orgel (Harmoniums) für den Gottesdienst: Selbständige Eingangs-, Zwischen- und Ausgangsspiele, zum Beispiel ganze Choralvorspiele.
6. Konzertrepertoire der Orgel für Kirchenkonzerte, im Sinne von Ziffer 4.
7. Sonstiges solistisches Instrumental- und Vokalrepertoire (Gottesdienst, Trauungen, Kirchenkonzerte im Sinne von Ziff. 4).
8. Repertoire des Kirchenorchesters.

Diese obgenannten Richtlinien erscheinen als die wesentlichsten und erstrecken sich sowohl auf die innerhalb als auch außerhalb des Gottesdienstes zu Gehör gebrachten Werke. Weitere Richtlinien mehr präzisierenden Charakters sind aus dem Verzeichnisheft ersichtlich.

Dr. J. A. Saladin, Diözesanpräses, Luzern

## **Aus der Praxis, für die Praxis**

### **Kirchenmusik in der bürokratischen Zwangsjacke**

Durch Gesetz und Beschluß des Bundesrates wurde eine Schweizerische Gesellschaft (Suisa) ermächtigt, die sog. Urheber- und Verlegerrechte zu wahren. Wir wollen den Grundsatz nicht angreifen, daß mit musikalischen Auführungen erzielte Gewinne auch den Komponisten zugute kommen sollen. Fragwürdiger wird die Sache, wo die Nutznießer nur Bearbeiter und Verleger sind, welche bereits beim Notenvertrieb zum Handkuß kamen.

Daß aber auch die Kirchenmusik für unentgeltliche liturgische Aufführungen erst «großmütig» von der Suisa gegen Auskauf freigegeben werden muß, scheint grundsätzlich unhaltbar. Das kann aber praktisch toleriert werden unter der Voraussetzung, daß jeder bürokratische Ballast vermieden wird und daß wirklich die lebenden Komponisten Nutznießer sind und nicht ein aufgeblähtes Sekretariat.

Es stellt der Suisa kein vorteilhaftes Zeugnis aus, daß sie ursprünglich mit unsinnigen Formularansprüchen an die Kirchenmusik herangetreten ist, welche sich in der Praxis sofort totliefen. Es sei anerkannt, daß die nun neugeschaffenen Formulare und Richtlinien die notwendige Korrektur anstrebten.

Es ist gleichzeitig mit dem neuen Ermächtigungsgesuch den Pfarrämtern auch die Mitteilung zugegangen, daß die jährliche Forfaitgebühr von 30 Rp. auf 75 Rp. erhöht wird. Die schweizerische Bischofskonferenz empfehle die Unterzeichnung der neuen Verträge.

Wir erachten es als wünschenswert, wenn einige Fragen erst näher geklärt würden:

1. Welche Gesamtgebühren sind bisher von den katholischen Kirchenchören eingegangen? Wieviel davon kam lebenden katholischen Komponisten zugute? Was wurde den lebenden Bearbeitern, den Verlegern ausbezahlt? Welches war der Restbetrag für Unkosten (unproduktiv!)?

2. Gibt es keinen einfacheren Weg, unter Beschränkung der bürokratischen Unkosten, den lebenden Kirchenkomponisten von den einbezahlten Geldern einen größeren Anteil zukommen zu lassen?

3. Falls die Suisa wider Erwarten ihren Finanzhaushalt geheim halten will, kann dann den Kirchgemeinden die Unterzeichnung des Ermächtungsvertrages empfohlen werden?

H. R.

## **Totentafel**

Als P. Gebhard Schumacher, SOCist., am 2. Januar in Eschenbach zu Grabe getragen wurde, trauerten nicht nur die ihm anvertrauten Schwestern des Klosters um ihren Seelenführer, sondern mit ihnen ein großer Kreis von Freunden geistlichen und weltlichen Standes, vorab aus den Kantonen Luzern und Zug, welche ihn als vorbildlichen Priester und Ordensmann kennen- und schätzengelernet hatten. 1874 zu Atzelgift im Westwald geboren, trat er in jungen Jahren ins Kloster Mehrerau ein und legte dort 1894 seine Gelübde ab. Mehrere Jahre stand er im Dienste der Schule als eifriger Lehrer und Erzieher, der in schöner Einheit Strenge und verständnisvolles Wesen zu verbinden wußte. Dann erhielt er die Bürde eines Priors und später eines Spirituals der Klöster Frauenthal und Eschenbach übertragen. Mehr als zwanzig Jahre widmete er sich diesem Amte und konnte 1944 sein goldenes Profeßjubiläum und 1948 sein goldenes Priesterjubiläum feiern. Kurz vor seinem Eintritt ins 80. Lebensjahr rief Gott seinen treuen Diener zu sich in die Ewigkeit. Der bei uns seine zweite Heimat gefunden und lieben gelernt hatte, möge nun im Frieden der ewigen Heimat ruhen!

Hs.

## Rezensionen

*Anton Sigrist: Niklaus Wolf von Rippertschwand.* (296 Seiten, Verlag Räber & Cie., Luzern, 1952.)

Es war ein glückliches Zusammentreffen, daß kurze Zeit nach der feierlichen Wiederbeisetzung des 1832 im Rufe der Heiligkeit gestorbenen «Vater Wolf» eine umfassende Darstellung von dessen Leben und Umwelt erschienen ist. Doktoranden sind sonst selten in der Lage, ein Thema zum Gegenstand ihrer Erstlingsarbeit wählen zu können, für das das Interesse auch nicht wissenschaftlich interessierter Kreise lebendig ist, wie das bei der Dissertation von Dr. Anton Sigrist der Fall ist. Um die Grundlagen für eine wissenschaftlich einwandfreie Darstellung von Leben und Wirken des Niklaus Wolf von Rippertschwand zu schaffen, galt es in erster Linie, das zerstreute Quellenmaterial zu sammeln und kritisch zu sichten. Leider muß die Hauptquelle, der reichhaltige schriftliche Nachlaß Wolfs, heute als verschollen gelten. Vielleicht wurde er mit noch andern wertvollen Dokumenten in den Wirren des Sonderbundskrieges vernichtet, wenn er nicht erst später der Vernichtung anheimfiel. Einen gewissen — allerdings sehr unvollständigen — Ersatz bietet die Biographie, die Wolfs Freund, Pfarrer Josef Ackermann († 1846), unter dem Titel veröffentlichte: «Die Macht des christlichen Glaubens. Dargestellt im Leben des durch auffallende Gebetserhörungen merkwürdig gewordenen Niklaus Wolf von Rippertschwand» (Luzern, 1832). Der Wert dieser Biographie liegt darin, daß sie stellenweise ganze Partien wörtlich aus den Originalschriften Wolfs übernommen hat. Als notwendige Ergänzung dieser literarischen Quelle zog Dr. Sigrist die Akten des Staatsarchivs und des Stiftsarchivs in Luzern sowie anderer Archive heran, ebenso, was aus der zeitgenössischen Literatur über Niklaus Wolf zu erfahren war, um ein möglichst abgerundetes Bild von dessen Leben und Wirken zu entwerfen. Sein Ziel war nicht sosehr eine Biographie, als vielmehr die Zeitgeschichte und die Umwelt Wolfs zu schildern. Nur auf diesem Hintergrund ist das geistig-religiöse Wirken Vater Wolfs zu verstehen, dessen Glaubensmystik und Gebetsleben, vor allem aber die vielen Krankenheilungen. Diese sind wohl die auffallendste Erscheinung im Leben des einfachen Bauernmannes. Sie nehmen denn auch in der Arbeit von Dr. Sigrist einen verhältnismäßig großen Platz ein (gegen 90 Seiten). Angeregt durch die Schriften des bekannten Exorzisten Josef Johann Gaßner († 1779), begann Niklaus Wolf nach 1806 im Vertrauen auf die Anrufung des Namens Jesu seine Tätigkeit als Heiler. Wolfs Krankenheilungen erregten weit herum großes Aufsehen. Die staatliche wie die kirchliche Obrigkeit befaßten sich mit ihnen. Die kirchliche Untersuchung fiel zugunsten Wolfs aus. Am 18. Juli 1816 stellte Propst Göldlin, der damalige Administrator des von Konstanz abgetrennten Bistumsteils in der Schweiz, Niklaus Wolf den Erlaubnisschein aus. Ungehindert wirkte Wolf noch während 16 Jahren zum Wohl der vielen Leidenden, die sich an ihn wandten. Wolfs Krankenheilungen werfen viele Fragen auf, die der Verfasser zu lösen versuchte. Im Interesse der historischen Wahrheit kann man es nur bedauern, daß man zu Lebzeiten Wolfs oder unmittelbar nach dessen Tod es versäumt hat, die Heilungen schriftlich aufzuzeichnen. So muß man sich nach 130 Jahren mit den verhältnismäßig spärlichen Fällen begnügen, die noch einigermaßen historisch greifbar sind. Sind nun die Krankenheilungen Wolfs auf natürliche oder übernatürliche Faktoren zurückzuführen? Angesichts des dürftigen Quellenmaterials dürfte es schwer halten, über einen Lösungsversuch hinauszukommen. Dr. Sigrist bekennt sich zur «starken Vermutung», die Gebetsheilungen gehen auf übernatürliche Ursachen zurück, es liege «eine eigentliche charismatische Begabung vor» (S. 192). Der Verfasser ist auch den Parallelercheinungen nachgegangen. Im Geiste Niklaus Wolfs wirkte in der engern und weitem Heimat eine Reihe von Geistlichen und Laien, die hier erstmals zusammengestellt werden. Das Wirken Wolfs erschöpft sich keineswegs in den Krankenheilungen. Das zeigt der Verfasser in den letzten Kapiteln, wo er dem Einfluß des begnadeten Bauern auf die Zeitgenossen, wie Josef Leu von Ebersol, den Gebetsverein und andere katholische Vereinigungen zur Hebung des Glaubenslebens nachgegangen ist. Ein Anhang, der die wichtigsten Dokumente im Wortlaut bringt, beschließt das Ganze.

So darf man sich aufrichtig freuen, daß Dr. Sigrist die Materialien zur Geschichte des Lebens und Wirkens des Niklaus Wolf, soweit diese überhaupt noch erreichbar waren, gewissenhaft zusammengetragen und zu einer wissenschaftlichen Darstellung geformt hat. Das allein ist eine große Arbeit und verdient

alle Anerkennung. Da und dort scheint der Verfasser etwas zu weit ausgeholt zu haben. Manches würde man lieber in den Anmerkungen als im Text lesen. Vielleicht hätte der Verfasser zur Entlastung des Textes auch zum Mittel von Exkursen greifen können. Dadurch hätte die Darstellung gewonnen und wäre flüssiger und plastischer geworden. Auch wünschte man stellenweise eine größere Freiheit und Unabhängigkeit von den Vorlagen. Doch diese Bemerkungen wollen keineswegs den Wert der Arbeit herabwürdigen, sondern lediglich als Anregung für eine spätere Neuauflage dienen. Wir können das Werk, das auch dem Verlag Ehre einträgt, dem hochwürdigen Klerus zum Studium nur empfehlen. Es bildet nicht bloß einen wertvollen Beitrag zur Luzerner Kirchengeschichte, sondern zur Geschichte der Kirche überhaupt. Joh. Baptist Villiger, Luzern.

*Bibel-Lexikon.* Herausgeben von *Herbert Haag*, in Verbindung mit A. van den Born und zahlreichen Fachgelehrten. Benziger-Verlag, Einsiedeln. Zweite Lieferung: Sp. 197—388 (Bibelbewegung — Emmanuel).

Der erste Faszikel dieses Lexikons hat bei hervorragenden Fachmännern der Bibelwissenschaft weit über das deutsche Sprachgebiet hinaus freudige Aufnahme und hohe Anerkennung gefunden. Von autoritativer Stelle wurden Wunsch und Hoffnung ausgesprochen, es möchte im gleichen Geist weitergeführt und das Bibel-Lexikon im deutschen Sprachgebiet werden. Der erstgenannte Wunsch findet für diesen Faszikel bestimmt seine Erfüllung. Es zeigen sich darin die gleichen Qualitäten, die dem ersten nachgerühmt werden: Aufgeschlossenheit für den Fortschritt der Forschung in Literar- und Geschichtskritik, Archäologie und besonders Theologie. Wie ernst der Verfasser die neue Fragestellung der Literarkritik nimmt, zeigen etwa die Artikel Bundesbuch, Daniel, Deuteronomium, Deuteronomistisch. Für die Geschichte sei auf die Artikel David oder Elias hingewiesen. Besondere Sorgfalt wurde auf die Behandlung der theologischen Artikel verwendet, z. B. Bund, Buße, Dreifaltigkeit. Man mag gelegentlich eine abschließende Stellungnahme zu aufgeworfenen Fragen und Ansichten vermissen, etwa zum «kultischen Dekalog» im Artikel Dekalog. Aber schließlich muß man dem Verfasser Dank wissen, daß er sich zu bescheiden und auf das Referat zu beschränken weiß, wo die Vorbedingungen für endgültige Stellungnahme noch nicht gegeben sind.

F. Lachenmeier

*Josef Anton Saladin: Musik im Hause.* Nr. 3 der Neuen Folge von «Dienen und Helfen», Schriftenreihe aus Fürsorge und Erziehung. St.-Antonius-Verlag, Solothurn. Fr. 1.20.

Das Schriftchen «Musik im Haus» ist eine sehr willkommene Sammlung höchst wertvoller Gedanken über das außerordentlich aktuelle und verpflichtende Problem der Hausmusik. Wer immer zur Bearbeitung und Lösung dieses Problems aufgerufen ist — und das sind außer den Musikern alle Erzieher in Elternhaus und Schule, alle Radiofachleute und Volkserzieher —, der wird diese Schrift mit Nutzen lesen und die daraus gewonnenen Anregungen in seiner Erziehungspraxis fruchtbar machen, denn der Wert der Ausführungen Saladins liegt darin, daß sie zu dem, was in der hausmusikalischen Praxis geschehen soll, einen überzeugenden, tragfähigen und vor allem sittlich hochstehenden Unterbau gibt.

J. B. Hilber

*Zwei deutsche Betsingmessen.* Die deutsche Singmesse hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen; ist sie doch für viele Fälle eine ideale Form des Gemeinschaftsgottesdienstes. Die Diözesangesangbücher können natürlich nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Singmessen bieten. Mancher Pfarrer und mancher Organist wird deshalb für eine Bereicherung dankbar sein. Nun hat vor kurzem der rührige *Solothurner Musikverlag* zwei vorzügliche neue Betsingmessen herausgegeben, die eine «Zu Ehren Unserer Lieben Frau», die andere «Zu Ehren des heiligen Bruder Klaus». Die Gesangs- und die Gebetstexte sind in kluger Auswahl dem Ordinarium Missae entnommen; die treffliche Übersetzung des Glorias stammt vom Luzerner Stiftspropst F. A. Herzog. Die vom Solothurner Chorleiter Hans Leicht komponierten Melodien sind von edler Schlichtheit, entbehren nicht der Originalität und gehen dem Volk rasch ins Ohr. Die einfache, aber klangvolle Begleitung von Albert Jenny läßt sich im Notfall auf dem Harmonium ausführen. Ein weiterer Vorzug: Die nur einstrophigen Lieder lassen für das gemeinsam gesprochene Gebet genügend Zeit — und auch für ein paar Augenblicke wohlthuender Stille! Die schmucken Heftchen in Gebetbuchformat kosten 25 Rappen, die Orgelbegleitung 3 Franken. Tolle, canta! P. Hubert Sidler

# Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel

## Bischöfliche Weisungen zur apostolischen Konstitution «Christus Dominus» bezüglich Ieiunium eucharisticum und Abendmessen

In Rom wurde Samstag, den 10. Januar 1953, die apostolische Konstitution «Christus Dominus» samt beigefügter Instruktion des Heiligen Offiziums «De disciplina circa ieiunium eucharisticum servanda» im «Osservatore Romano» veröffentlicht. Diese beiden Dokumente modifizieren allgemein das kanonische Nüchternheitsgebot vor der Zelebration der heiligen Messe wie vor dem Empfange der heiligen Kommunion und regeln die Abendmessen. Teile dieser neuen und weittragenden Verfügungen sind durch die Tageszeitungen bereits weiteren Kreisen bekannt geworden. Um Voreiligkeiten, Unklarheiten und Mißverständnissen vorzubeugen, sei auf folgendes hingewiesen.

Wie aus dem vorletzten Alinea sowohl der Konstitution wie der Instruktion klar hervorgeht, treten die neuen Bestimmungen, welche alle andern bisher vom Heiligen Stuhle gewährten Privilegien ablösen und abschaffen werden, mit dem Tage ihrer Promulgation in den Acta Apostolicae Sedis in Rechtskraft (vgl. Kan. 9). Das ist bis jetzt aber noch nicht geschehen. Das päpstliche Amtsblatt, die Acta Apostolicae Sedis, ist noch nicht erschienen. Somit bleibt vorläufig, d. h. bis zum Erscheinen der beiden Dokumente in den AAS., alles beim alten, für das Bistum Basel also bei dem, was diesbezüglich an Erleichterungen zugestanden und veröffentlicht worden ist (Siehe KZ. 1951, S. 10).

Da die Promulgation der neuen Bestimmungen jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten ist, soll die neue Disziplin gründlich und genau vorbereitet werden durch Studium der einschlägigen Bestimmungen für Gesunde und Kranke.

Die Erlaubnis zu Abendmessen wird von den Verordnungen der einzelnen Bischöfe abhängen. Solche Verordnungen werden erst bekanntgegeben, nachdem die schweizerische Bischofskonferenz darüber beraten hat, was wohl in absehbarer Zeit geschehen wird.

Die hochwürdigen Pfarrerherren und Rectores Ecclesiae der Diözese Basel sind gebeten, am nächsten Sonntag von den Kanzeln bekanntzugeben, daß bis zur amtlichen Mitteilung niemand von den neuen Bestimmungen Gebrauch machen kann, sondern an die bisher gültige Ordnung gehalten bleibt. Die hochwürdigen Seelsorger mögen die neue Ordnung nach deren Promulgation erst in die Praxis umsetzen, nachdem sie alt und jung die Konstitutionsbestimmungen deutlich erklärt haben. Die Gläubigen sind ernstlich zu ermahnen, sich genau an die Grenzen des Gebotenen zu halten und im übrigen vorab sich zu bemühen, nicht nur oft, sondern auch mit sorgfältiger Vorbereitung und Danksagung zum Tische des Herrn zu gehen.

Genauere bischöfliche Weisungen in bezug auf das Nüchternheitsgebot vor Zelebration und Kommunion werden noch folgen und sind abzuwarten. Die Gläubigen sind eingeladen, in Dankbarkeit des Heiligen Vaters besonders in Gebete zu gedenken. Mögen die in Aussicht genommenen Erleichterungen des Nüchternheitsgebotes dazu beitragen, die Gläubigen mit Christus, unserm Herrn, immer lebendiger und inniger zu verbinden.

Mit Gruß und Segen!

† Franziskus  
Bischof von Basel und Lugano

## Kirchenchronik

### Persönliche Nachrichten

#### Bistum Basel

H. H. Josef Baumann, bisher Vikar in Balsthal (SO), ist zum neuen Pfarrer von Littau (LU) gewählt worden, dessen bisheriger Pfarrer, H. H. Kammerer F. X. Bußmann, nach 38jähriger Wirksamkeit resigniert hat, um ein vielverdientes Otium cum dignitate, das ihm die Pfarrei ermöglicht, inmitten seiner Herde anzutreten.

#### Bistum Lausanne-Genève-Freiburg:

H. H. Paul Crausaz, bisher Pfarrer von Arconciel, ist zum Pfarrer von Surpierre (FR) und zugleich Dekan des Dekanates des hl. Odilo ernannt worden.

## Catholica Unio

Wir erlauben uns, die hochwürdige Geistlichkeit auf eine Broschüre aufmerksam zu machen, die ihr von der Catholica Unio zugestellt wird. Sie verfolgt den Zweck, den hochwürdigen Klerus über die Lage dieses offiziellen Werkes der Kirche aufzuklären. Wir bitten die hochwürdige Geistlichkeit um wohlwollende Beachtung und empfehlen ihr zugleich das Einheitsgebet für die Weltgebetsoktav.

Der Generalsekretär der Catholica Unio.  
Offizielles Werk der Kirche für die Wiedervereinigung des christlichen Ostens mit Rom:  
Conrad Fischer.

## Priesterexerziten

Im Exerzitenhaus St. Franziskus, Gärtnerstraße 25, Solothurn, Telefon (065) 217 70, vom 26. bis 30. Januar und 20. bis 24. April 1953 (H. H. P. Anizet).



## Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**  
beziehen Sie vorteilhaft bei  
**Fuchs & Co., Zug**  
Telephon (042) 4 00 41  
Vereidigte Meßweinlieferanten

## Altar-Missale

neueste Ausgabe, jetzt eingetroffen, mit Fest 15. VIII. im Text gedruckt (keine Einlagen), über 40 Originalillustrationen eines Schweizer Künstlers. In Groß- und Kleinquart, diverse Einbände vorrätig, sehr preiswert!

J. Sträble, Luzern  
Tel. (041) 2 33 18

### Zur gefl. Beachtung!

Zwecks Planung eines **katholischen Pfarrei-Vereinshauses** wäre der Unterzeichnete **sehr dankbar** für diesbezügliche Pläne, Photos, Statuten, Organisationsprogramme und Ratschläge. Wollen die H.H. Confratres die Güte haben, ihre allfälligen Akten zur Einsicht zu senden an das **Kath. Pfarramt Oberbüren** (St. Gallen).

Gesucht tüchtige und frohe

### Tochter

in den Dreißigerjahren, in Pfarrhaus. — Offerten unter Chiffre 2681 an die Expedition der KZ.

Einfache, tüchtige

### Haushälterin

gesetzten Alters, sucht Stelle in Kaplanei, Innerschweiz bevorzugt.

Adresse unter 2680 bei der Expedition der KZ.

## Meßweine und Tischweine

Geschäftsbestand seit 1872 Beidigte Meßweinlieferanten Telephon (071) 7 56 62

empfehlen in erstklassigen und gutgelagerten Qualitäten

**GACHTER & CO.**  
Weinhandlung Altstätten

## Lichtmeß

**Kerzen** jeder Größe u. Qualität, bewährteste Fabrikate, zu Originalpreisen. Osterkerzen m. neuer liturgischer Reliefarbeit, kunstgewerblich und zweckdienlich für die Funktion mit dem Stylus ausgearbeitet. — **Weihrauch** eigener Importe und Mischung. Tropffreie **Rodel** für Anzünder zu 2,70 m, in Kartons von 25 Stück. — **Kohle**, die überlegene Schweizer Qualität, 200 Würfel, 3 1/2 cm Durchmesser, gut eine Stunde Glühdauer. — **Öl** in Dosen hat sich am besten bewährt!

J. Sträble, Kirchenbedarf, Luzern  
Tel. (041) 2 33 18

● Wir bitten, für die Weiterleitung jeder Offerte 20 Rappen in Marken beizulegen.

# L RUCKLI CO LUZERN

KUNSTGEWERBLICHE GOLD- + SILBERARBEITEN  
 Telephon 2 42 44 KIRCHENKUNST Bahnhofstraße 22a

CASA DEL LIBRO-LUGANO

## NOVITA' per l'insegnamento della religione

TESTIMONI DI CHRISTO del Can. Bonatto  
 Cellana die 5 volumi che segue un metodo didattico del tutto nuovo e originale: formare dei cristiani per mezzo di un'istruzione che sia conoscenza del Cristianesimo come vita.

L'opera completa fr. 23.—  
 Volume terzo speciale per femmine fr. 4.50

## Prostata-Leiden

**Beschwerden beim Wasser-Lösen**  
 Magen- und Darmleiden (auch Geschwüre), Leber-, Nieren- und Gallenleiden werden ohne Operation mit Erfolg behandelt im Sanatorium Brunau, Zürich, Brunaustraße 15. — Auskunft: Telefon (051) 25 66 50.

## Neuerscheinungen:

- François d'Assise** (Sur les traces du Poverello) par Walter Hauser. 200 photos par L. von Matt. Br. Fr. 22.—
- Garrigou-Lagrange: Des Christen Weg zu Gott.** Aszetik und Mystik nach den drei Stufen des geistlichen Lebens, Bd. I. 506 Seiten. Ln. Fr. 26.30
- Talbot: Pionier Gottes unter den Huronen.** Das Leben des Jean de Brébeuf, 390 Seiten. Ln. Fr. 12.60
- Theresa von Jesu — Sämtliche Schriften:**  
 Bd. I: Leben von ihr selbst beschrieben. 2. unveränderte Auflage, 1952. Ln. Fr. 18.60  
 Bd. V: Die Seelenburg (Neuaufgabe 1952). Ln. Fr. 14.15

**Buchhandlung Räder & Cie., Luzern**  
 Telefon 2 74 22

## Meßwein

sowie in- und ausländische  
**Tisch- und Flaschenweine**  
 empfehlen

Gebürder **Nauer, Bremgarten**  
 Weinhandlung  
 Tel. 057 / 7 12 40  
 ● Beedigte Meßweinelieferanten

Inserat-Annahme

durch RÄDER & CIE.,  
 Frankenstraße, LUZERN.

## St. Sebastian

Fahnenblatt - Vorderseite, roter Reinseidereps, 82 x 120 cm, seitlich je ein stilisierter, grüngestickter Oelzweig, darunter zwei gekreuzte Pfeile, Bild 49 x 74 cm, in Implikation und Stickerei. — Darunter gestickte Schrift: St. Sebastian, Ora pro nobis. Liquidationspreis nur Fr. 125.—. Rückseite kann noch beliebig dazu ergänzt werden.

Eine Statue des hl. Sebastian, 16. Jahrh., Holz, Figur 86 cm, total 114 cm. Durch Restaurator gebrauchsfertig überholt, Photo verfügbar.

J. Sträble, Ars Pro Deo, Luzern

## Turmuhrenfabrik J. G. Baer Sumiswald

Gegründet 1826 · Telephon (034) 4 15 38

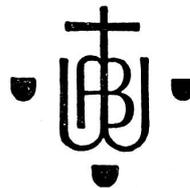
Das Vertrauenshaus für beste Qualität  
 und gediegene Gestaltung

## Priesterkragen nach Militärmodell

Wegen vorgerückten Alters habe ich mich entschlossen mein großes Lager in Priesterkragen aufzugeben. Ich verkaufe diese  
**per Dutzend zu Fr. 13.50**

zuzüglich Porto. Bei Bestellung erbitte einen Musterkragen, welch oder gebügelt, und genaue Halsweite.

**F. KEEL, Postfach, Rorschach**



Atelier für kirchliche Kunst

**A. BLANK** VORM. MARMON & BLANK  
**WIL** (SG) Tel. (073) 61062

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebessichere Tabernakelneubauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Senden Sie mir Ihre

## Kerzenabfälle

und ich verarbeite sie Ihnen zu neuen Kerzen, das  
 Kilo zu Fr. 4.50

**Paul Tinner-Schoch, Dorf Mörschwil (SG)**  
 Telefon (071) 9 62 91 (Gebh. Hanimann)



LINSI Luzern beim Bahnhof

# Qualität im Ausverkauf

amtl. bewilligt vom 15.—29. Januar 1953

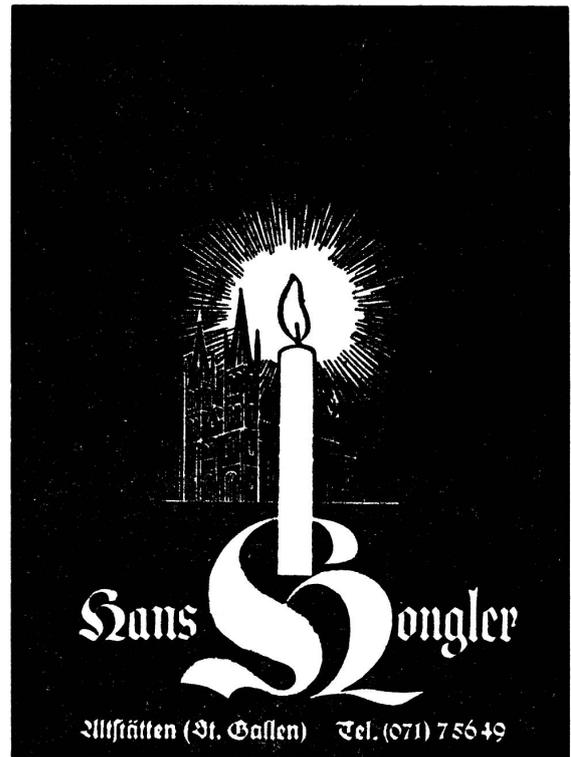
**Anzüge schwarz** **169.-**  
reine Wolle ab Fr.

**Popeline-Mäntel** **59.-**  
schwarz, mit gleichem Stoff  
gefüttert nur Fr.

**Gummi-Mäntel** **29.-**  
absolut wasserdicht, nur Fr.

## GRÄNICHNER

Weggisgasse 36/38 Luzern Telephone 2 39 45



Berücksichtigen Sie die Inserenten der Kirchen-Zeitung

## Bekanntmachung an die hochwürdige Geistlichkeit!

Nachstehender Verlag erlaubt sich, der hochw. Geistlichkeit bekanntzugeben, daß eine Lizenz-  
ausgabe für die Schweiz, Oesterreich und Italien kurz vor Weihnachten des sehr viel gefrag-  
ten Werkes von

**Riebler-Storr**

**die einzige einbändige katholische Vollbibel**

(Altes und Neues Testament)

in Taschenformat herausgekommen ist. Das Werk umfaßt etwa 1700 Seiten, dazu einzigartig  
schöne Bildtafeln- und Landkartenanhang.  
In der Uebersetzung der Neuausgabe sind alle neuesten Forschungsergebnisse mitberücksich-  
tigt.

**Preis: Riebler-Storr:** Altes und Neues Testament,  
in Leinen gebunden, Dünndruckpapier, inklusive Wust Fr. 29.50  
in Leder, mit Goldschnitt und Futteral, inklusive Wust Fr. 49.50

Durch alle katholischen Buchhandlungen  
oder durch

**Verlag K. H. Pfister, Zürich, Sihlporteplatz 3**



## COLLEGE ST-CHARLES, PORRENTROY

### *Jahreskurs für Deutschschweizer*

Durchgreifender Unterricht in der französischen Sprache, Deutsch, Buchhaltung und Stenographie. Der Kurs ist als Ergänzung oder Abschlußklasse für Sekundar- und Realschulen berechnet.

Eintritt: 14. April 1953.

Anmeldungen und nähere Anfragen sind an die Direktion zu richten.

## Oster-Liturgie!

Ihre Aufträge können jetzt sorgfältig geordnet werden für Volksbüchlein «Kerzli und Tellerli», die Ordo in Groß- und Kleinquart, Becker: «Wahrhaft selige Nacht», Hitz: «Hl. Osterfeier», Stylus in Bronze, poliert, patiniert oder vergoldet, in Etui, Kunstgewerbliche Osterleuchter in Messing oder Holz, Weihwasserbehälter, 25 oder 50 Liter usw. Es ist Ihnen und uns dienlicher, wenn die Speditionen nicht erst in der Karwoche erfolgen, wo sich die Arbeit ohnehin häuft. Für Lieferungen, die im Januar/Februar erfolgen können, werde ich als Fakturadatum Ostern setzen. Zum voraus besten Dank!

J. Sträble, Kirchenbedarf, Luzern  
Tel. (041) 233 18

# Studienreisen ins Heilige Land

zur einzig günstigen und angenehmen Reisezeit **nach** der Regen- und Winterperiode und **vor** der Sommerhitze:

**30. März bis 11. April 1953**

(9. Wiederholung)

**13. bis 25. April 1953**

Erprobtes, erweitertes und bereichertes Programm. Reisedauer 13 Tage. Mit modernem, komfortablem Flugzeug ins Heilige Land und zurück. Besuch der Heiligen Stätten in Israel und Jordanien unter der **wissenschaftlichen Führung von HH. Prof. Dr. H. Haag, Luzern.**

**Fr. 2130.— alles inbegriffen:** Zubringerdienst zum Flugplatz, Autobus, Privatautos, Hotels, Verpflegung, Eintritte, Gepäcktransport, Trinkgelder, Visa-Gebühren usw. Ausgenommen sind die Getränke. Verlangen Sie ausführliches, kostenloses Programm bei AIR TRAFIC A.G. in Zürich, Bahnhofstraße 16, Tel. (051) 25 89 60 und 25 13 00.

J. LEBRETON, S.J.

## Jesus Christus

Leben und Lehre

Gründliche Kenntnis der Heiligen Schrift sowie der patristischen und modernen Kommentare, hervorragende Exegese, verbunden mit tiefer Innerlichkeit, machen dieses Werk des bekannten französischen Theologen zu einem der besten Bücher, die je über die Person Christi geschrieben worden sind.

748 Seiten, Ln. Fr. 33.30

**Buchhandlung Räder & Cie., Luzern**



## MESSWEIN

Nur gepflegte naturreine Weine eignen sich für das hl. Messopfer.

Auserwählte und preiswerte  
**QUALITÄTSWEINE**  
durch den vereidigten Messwein-Versand  
des schweiz. Priestervereins

**"PROVIDENTIA"**

*Arnold Dettling*  
Brunnen

